

Aktenzeichen:

6035 Js 24719/05 4 Ks

Die Entscheidung ist
rechtskräftig.

Das Urteil ist zur Geschäftsstelle
gelangt am 04.01.2007



gez. S., Justizobersekretär
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Landgericht Kaiserslautern

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

1. **B.**, D., geborene K., geb. am 16. Dezember 1981 in L., deutsche Staatsangehörige, Hausfrau, geschieden, am Tage der Urteilsverkündung in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Z.
2. **V.**, M. H. P., geb. am 4. Oktober 1982 in K., deutscher Staatsangehöriger, Zweiradmechaniker, ledig,

derzeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Rohrbach

wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen u. a.

hat die 4. Strafkammer – Schwurgericht – des Landgerichts Kaiserslautern in der öffentlichen Sitzung vom 2. November 2006 der am 6. Juni 2006 begonnenen Hauptverhandlung, an der teilgenommen haben:

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Wilhelm
- als Vorsitzender -

2. a) Richter am Landgericht Stehlin
b) Richterin Jakobs
- als beisitzende Richter –

3. a) J. H.
b) F. F. S.
- als Schöffen –

4. a) Oberstaatsanwalt Bachmann
b) Staatsanwältin Dr. Herrmann
- als Vertreter der Staatsanwaltschaft –

5. a) Rechtsanwalt B.
- als Verteidiger der Angeklagten zu Ziff. 1 -
b) Rechtsanwalt Dr. B.
c) Rechtsanwältin F.
- als Verteidiger des Angeklagten zu Ziff. 2 -

6. ANDREAS S.
- als Nebenkläger -

7. a) Rechtsanwalt W.
b) Rechtsanwältin D. - S.
- als Verfahrensbevollmächtigte des Nebenklägers -

8. a) Amtsinspektor R.
b) Justizobersekretär S.
- als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle -

für Recht erkannt:

1. Es werden verurteilt
der Angeklagte V. wegen Körperverletzung mit Todesfolge in
Tateinheit mit Misshandlung von Schutzbefohlenen zu einer
Freiheitsstrafe von 9 Jahren
und
die Angeklagte B. wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen durch
Unterlassen in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu
einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren.
2. Im Übrigen werden die Angeklagten freigesprochen.
3. Die Angeklagten haben, soweit sie verurteilt wurden, die Kosten des
Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu
tragen. Soweit Freispruch erfolgt ist, fallen die Kosten des Verfahrens
und die notwendigen Auslagen der Angeklagten der Staatskasse zur
Last.

Angewandte Vorschriften

- hinsichtlich der Angeklagten zu 1: §§ 222, 225 Abs. 1 Nr. 1, 13, 52 StGB
- hinsichtlich des Angeklagten zu 2: §§ 225 Abs. 1 Nr. 2, 227 Abs. 1, 52 StGB

Gründe:

I.

1.

Der heute 24 Jahre alte Angeklagte **V.** wuchs bei seinem Vater in F. auf. Seine Mutter hatte die Familie verlassen, als der Angeklagte zwei oder drei Jahre alt war. Zur Mutter bestand fortan kein Kontakt mehr. Als Kindergartenkind wurde der Angeklagte in K. betreut. Nach dem Kindergarten beaufsichtigten ihn die Großeltern, bis ihn der Vater am Abend abholte. Die Grundschule besuchte der Angeklagte ebenfalls in K. Nach Schulschluss ging er in einen Kinderhort. Als er neun oder zehn Jahre alt war, zog die Freundin des Vaters mit ihrem Sohn bei seinem Vater ein. Der Angeklagte fühlte sich im Vergleich zum Sohn der Freundin zurückgesetzt. Hierüber beschwerte sich der Angeklagte bei seinem Vater. Das Zusammenleben der Familie empfand der Angeklagte ab diesem Zeitpunkt als von ständigem Streit geprägt.

Die Hauptschule, die er in O. besuchte, beendete er mit dem Hauptschulabschluss. Während seiner Schulzeit fiel der Angeklagte wegen Fehlverhaltens gegenüber Mitschülern und Lehrern auf, wobei er sich als das eigentliche Opfer der Auseinandersetzungen sieht, weil meist er derjenige gewesen sei, der grundlos angegriffen wurde und anschließend als „Täter“ angesehen, bestraft worden sei.

Nach seiner Schulzeit begann der Angeklagte eine Lehre zum KFZ Mechaniker bei einer Firma in K. Er brach die Ausbildung allerdings nach

einem Jahr ab, weil er als Lehrling überwiegend Reifen habe montieren müssen, was ihm missfiel. Nach der abgebrochenen Lehre begann der Angeklagte das Berufsgrundschuljahr, das er jedoch nach sechs Monaten vorzeitig beendete. Es schloss sich ein vom Arbeitsamt vermittelter Kurs an, der zum Ziel hatte, Jugendlichen über Praktika in eine Ausbildungsstelle zu vermitteln. Im Rahmen dieser Maßnahme fand der Angeklagte auch eine neue Lehrstelle als Zweiradmechaniker. Nach bereits einem Jahr kündigte er die Ausbildungsstelle, weil ihm zum einen das Betriebsklima nicht mehr gefiel und er zum anderen die Berufsschule in V. besuchen musste. Der Weg nach V. war ihm zu weit.

Anschließend war er etwa ein halbes Jahr arbeitslos. Nach verschiedenen Aushilfstätigkeiten fand er wieder eine Stelle als Zweiradmechaniker. Bis zu seiner Verhaftung arbeitete er dort halbtags.

Der Angeklagte ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten:

a)

Durch Urteil des Amtsgerichts K. vom 28. März 2000, Az. 6016 Js 8404/99, wurde der Angeklagte wegen Hausfriedensbruch in zwei Fällen in Tatmehrheit mit Sachbeschädigung in drei Fällen sowie wegen schweren Diebstahls in drei Fällen mit einer Verwarnung und mit einer Arbeitsauflage belegt.

b)

Am 28. August 2001 sah die Staatsanwaltschaft K., Az. 6019 Js 1953/01, unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Bedrohung von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG ab.

c)

Am 31. August 2001 verurteilte das Amtsgericht K., Az. 6219 Js 2355/01, den Angeklagten wegen Diebstahls und wegen Körperverletzung zu zwei Wochen Jugendarrest. Der Angeklagte hatte am 18. Oktober 2000 während einer Zugfahrt einer weiblichen Person grundlos mit der Faust auf den Arm geschlagen. Ferner hatte er im Februar 2001 einen Kaugummiautomaten unter Ausnutzen des defekten Ausgabemechanismus vollständig entleert. Der Wert der Beute betrug 30 DM, der Sachschaden an dem Automaten belief sich auf 158 DM.

d)

Unter dem Datum des 11. Februar 2002 sah die Staatsanwaltschaft K., Az. 6019 Js 2235/02 von der Strafverfolgung wegen des Verdachts des Diebstahls nach § 45 Abs. 1 JGG ab

e)

Der Vorfall vom 18. Oktober 2000 (vgl. oben Ziff. 3) war Gegenstand eines weiteren Strafverfahrens. Der Angeklagte hatte nach der Ankunft des Zuges im Zielbahnhof demselben Tatopfer seinen Ellenbogen in den Bauch gestoßen und mit dem Ausdruck „Affenscheiße“ belegt. Kurz danach beleidigte er eine andere weibliche Person, indem er mit dem nach oben ausgestreckten Mittelfinger in ihre Richtung zeigte. Dieser Person schlug er dann wenig später mit der Faust an den Kopf. Kurze Zeit darauf stieß er ihr auch noch mit dem Knie in die Magengegend. Als die Angegriffene sich daraufhin wehrte, schlug er ihr mit einer Glasflasche an den Kopf.

Das Amtsgericht K., Az.: 6319 Js 7509/02 jug 20 Ds, verurteilte ihn u. Andreas wegen dieser weiteren Taten vom 18. Oktober 2000 (sowie weiterer Vergehen am 28. Oktober 2002) wegen Beleidigung in zwei Fällen, wegen vorsätzlicher Körperverletzung in zwei Fällen, wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Bedrohung in zwei Fällen, wegen

Anstiftung zum Diebstahl in zwei Fällen und wegen Betruges in drei Fällen zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten.

Der Angeklagte hatte abgesehen von dem Vorfall am 18. Oktober 2000 am 15. Februar 2001 in der Begleitung eines anderen eine weitere weibliche Person in einem Ladengeschäft angegangen. Er erklärte dort gegenüber der Person, dass man bis zur Mittagspause warten wolle, um sie dann zu verprügeln bis sie „kaputt“ sei, falls dies nicht funktioniere, würde man bis Feierabend warten.

Bei den gleichzeitig abgeurteilten Diebstählen handelte es sich um Ladendiebstähle. Die Beute bestand vornehmlich aus Handys. Die Verurteilung wegen drei Fällen des Betruges betraf vom Angeklagten über das Internet versteigerte Handys, deren Auslieferung er schuldig blieb. Schließlich bedrohte der Angeklagte am 25. März 2002 einen anderen im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung mit den Worten "jetzt langt mer's, ich knall euch all ab", wobei er eine Schusswaffe auf den Bedrohten richtete.

Auf die auf das Strafmaß beschränkte Berufung des Angeklagten hin kam die Kleine Strafkammer des Landgerichts K. am 21. April 2004 unter Einbeziehung einer weiteren Verurteilung durch das Amtsgericht K. vom 9. Oktober 2003, Az. 6319 Js 13984/02, wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu dem Ergebnis, dass die erstinstanzliche Freiheitsstrafe von 6 Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt.

f)

Unter dem Datum des 2. November 2004 belegte das Amtsgericht K., Az. 6470 Js 18595/04, den Angeklagten mit einer Geldstrafe von 50

Tagessätzen zu je 20 €. Gegenstand des Tatvorwurfs war die Unterschlagung eines Versicherungskennzeichens.

g)

Am 27. Juni 2005 verurteilte ihn das Amtsgericht K., Az. 6110 Js 5657/05, wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Kennzeichenmissbrauch und Fahrens ohne Versicherungsschutz zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit betrug drei Jahre. Gleichzeitig wurde der Verwaltungsbehörde untersagt, dem Angeklagten vor Ablauf von neun Monaten eine Fahrerlaubnis auszustellen. Davon ausgenommen blieben die Klassen M und L.

h)

Zuletzt belegte ihn das Amtsgericht K. mit Strafbefehl vom 28. Juni 2006, Az. 6470 Js 5452/05, mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20 €. Tatvorwurf des Strafbefehls war vorsätzliches Fahren ohne Versicherungsschutz.

2.

Die heute 24 Jahre alte Angeklagte **B.** wuchs zusammen mit ihrer älteren Schwester bei ihren verheirateten Eltern in L. auf. Mit 16 Jahren verließ die ältere Schwester das Elternhaus und kam in ein Kinderheim, da die Eltern mit der Erziehung nicht mehr zurechtgekommen waren.

Die Angeklagte durchlief die Grundschule problemlos und wechselte anschließend auf die Hauptschule. Der Besuch einer weiterführenden Schule kam für sie aus persönlichen Gründen nicht in Betracht, sie wollte nämlich nicht von ihren Freundinnen getrennt werden. Auch auf der

Hauptschule hatte sie mit dem Lehrstoff keine Probleme und schloss die Schule nach der 10. Klasse mit der mittleren Reife ab. Anschließend fand sie allerdings zunächst keine Lehrstelle. Um sich etwas Geld zu verdienen, nahm sie zunächst eine Anstellung bei einer Supermarktkette als Reinigungskraft und im Anschluss daran eine Aushilfstätigkeit bei einer Verpackungsfirma an. Den vom Arbeitsamt vermittelten Vorbereitungskurs für eine Ausbildung zur Bürokauffrau brach die Angeklagte nach vier Monaten ab. Neben gesundheitlichen Problemen lag der Grund hierfür darin, dass sie sich auf Dauer eine derartige Tätigkeit nicht vorstellen konnte.

Anschließend fand sie über ein Praktikum eine Lehrstelle zur Einzelhandelskauffrau in einem Lebensmittelmarkt im badischen Ketsch. Dort war sie zwei Jahre lang als Auszubildende tätig. Sie wohnte in dieser Zeit bei ihrem damaligen Freund in Ketsch bis die Beziehung wegen der häufigen Abwesenheit des Freundes zu Ende ging. Danach zog sie wieder zu ihren Eltern nach L..

Etwa zeitgleich mit dem Ende ihrer ersten Beziehung lernte die Angeklagte Christian B. kennen. Nach einem gemeinsamen Urlaub entschlossen sich die beiden zusammenzuziehen. Das Paar fand zunächst in den ersten Wochen Aufnahme bei den Eltern der Angeklagten B., den Eheleuten K. Anschließend mieteten die beiden eine eigene Wohnung in L. an. Wegen der langen Fahrtzeit zwischen L. und Ketsch und wegen Beschwerden im Rahmen der mittlerweile eingetretenen Schwangerschaft beendete die Angeklagte ihrer Ausbildung vorzeitig. Einen Monat vor der Geburt des Sohnes Jo. heiratete die Angeklagte B. den Vater ihres Sohns. Die Ehe verlief zunächst harmonisch, bis Christian B. sich aus finanziellen Gründen beruflich umorientierte und fortan seltener zu Hause war, da er im Rahmen seiner neuen Tätigkeit öfters auf Montage gehen musste. Die Trennung

zwischen den beiden erfolgte im Februar 2003. Die Ehe wurde im Juni 2005 geschieden.

Der Anlass der Trennung war, dass sich die Angeklagte B. Sebastian D., einem Lehrling aus dem Betrieb ihres Ehemanns, zugewandt hatte. Im Mai oder Juni des gleichen Jahres lernte die Angeklagte dann Andreas S. kennen. Nach wenigen Wochen waren die beiden ein Paar. Nach drei Monaten wurde die Angeklagte erneut schwanger. Im Verlauf der Schwangerschaft verlor Andreas S. seine Arbeit und war fortan arbeitslos. Am 14. Juli 2004 gebar die Angeklagte ihren zweiten Sohn Justin. Das Neugeborene wies einen Herzfehler auf, der allerdings folgen- und problemlos verheilte. Ferner war eine Fußfehlstellung festzustellen. Das Kind hatte so genannte Sichelfüße, die orthopädischer Behandlung bedurften.

Anfang April 2005 trat Andreas S. seinen Dienst bei der Bundeswehr an. Das Paar sah sich deshalb nur noch am Wochenende, was der Angeklagten missfiel. Fünf Wochen später tauschte die Angeklagte die Schlösser an ihrer Wohnung aus, um so die Beziehung zu Andreas S. zu beenden. Die Angeklagte B. hatte mittlerweile den Angeklagten V. kennen gelernt und sich in ihn verliebt. Ende Juni oder Anfang Juli 2005 zog sie mit ihren beiden Söhnen beim Angeklagten V. ein. Der Angeklagte war schon zuvor Mieter einer 3 ZKB- Souterrainwohnung in K.

II.

1. Die Vorgeschichte

Die Angeklagten lebten fortan in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,

in der der Angeklagte V. gegenüber den Kindern auch Erziehungs- und Betreuungsaufgaben wahrnahm. Die Art und Weise der Erziehung seitens des Angeklagten V., der der Meinung war, den Kindern müssten ihre Grenzen klarer aufgezeigt werden, stieß allerdings auf die Ablehnung durch die Eltern der Angeklagten B., denen der Angeklagte auch sonst als neuer Partner ihrer Tochter missfiel. Im Spätsommer lernte Justin laufen.

Die väterliche Familie des Sohns Jo. erstatte eine Verdachtsanzeige bei dem Jugendamt, weil sich das Kind nach dem Eindruck von Christian B. im Gegensatz zu früher ungewöhnlich fest an ihn klammerte, wenn er Jo. am Ende der regelmäßig stattfindenden Besuchswochenenden, die der Sohn bei seinem Vater verbrachte, zurück zur Mutter brachte. Am 15. September 2005 wurde daraufhin ein Mitarbeiter des zuständigen Jugendamtes im Haushalt der Angeklagten vorstellig. Da sich der geäußerte Verdacht, die Angeklagte sei mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert, nach Lage der Dinge nicht verifizieren ließ, wurde der Angeklagten seitens des Jugendamts lediglich dahingehend Hilfestellung geboten, dass ihr für ihren Sohn Jo. ein Kindergartenplatz vermittelt wurde.

Im Spätjahr verschlechterte sich das Verhältnis zwischen den beiden Angeklagten. Die Angeklagte B. fühlte sich vom Angeklagten V. vernachlässigt, da dieser viel Zeit in seiner als Werkstatt genutzten Garage mit Reparaturen an Motorrollern und auch viel Zeit am Computer verbrachte. Hierzu begleitend fiel dem Umfeld der Familie eine Häufung von Hämatomen und kleineren Hautdefekten bei der Angeklagten B. und ihren Kindern auf.

2. Das Kerngeschehen

In der Woche vor Weihnachten ließ die Angeklagte B. die Kinder öfters mit dem Angeklagten V. alleine zu hause, um Weihnachtsgeschenke zu kaufen. Am Abend des 21. Dezember 2006 fühlte sich der Angeklagte V. mit der ihm überlassenen Kinderbetreuung überfordert. Er erkannte, dass das Wickeln und Frischmachen von Justin unausweichlich war. Aus Unerfahrenheit im Umgang mit Kleinkindern verfiel der Angeklagte V. auf die Idee, das Kind mit warmen Wasser zu säubern. Aus Verärgerung über die Abwesenheit der Mutter und der Intention, das Kind gleichzeitig erziehen zu wollen, lies der Angeklagte nicht nur warmes sondern heißes Leitungswasser in ein Gefäß ein - sei es das Waschbecken, die Sitzbadewanne oder eine entsprechend große Schüssel - und tauchte das verschmutzte Gesäß des Knaben in das jedenfalls 52 Grad Celsius heiße Wasser. Dabei erkannte der Angeklagte V. auf Grund der schmerzbedingten Reaktionen des Kindes, dass seine Erziehungsmaßregel zu weit gegangen war. Trotzdem zwang er das Kind 5-10 Sekunden in dem überhitzten Wasser zu verweilen. Anschließend hob er es aus dem Becken und verbarg die deutlich sichtbare Rötung, indem er dem Kind erst einmal eine Windel anzog. Ihm war allerdings klar, dem Kind durch seine Vorgehensweise eine für eine gewisse Dauer schmerzhafte Verbrühungswunde beigefügt zu haben. Dass diese Wunde geeignet ist, im Falle einer Entzündung sogar einen tödlichen Verlauf zu nehmen, erkannte er nicht.

Die thermische Einwirkung des heißen Wassers auf die Haut in der Gesäßregion führte zu einer großflächigen 2- mal männerhandsteller großen Verbrühungsverletzung, die beide Gesäßhälften betraf und links etwas flächig ausgedehnter war als rechts, ohne dass es auch zu einem Unterschied in der Tiefenausdehnung des Hautdefektes gekommen ist. Die Oberhautverletzungszone reichte bis zum Übergang zur Rückenregion

nach oben und bis zum Genitalbereich nach unten. Innerhalb der geschädigten Fläche blieben keine Inseln intakter Haut zurück. Stellenweise handelte es sich nur noch um optisch weißes tatsächlich abgestorbenes Gewebe. Dort lagen tiefe Verbrennungen in die Epidermisschichten vor. Ganz überwiegend stellte sich die Verletzung als Verbrühung mit dem Grad II b dar. Lediglich im Afterbereich bis hin zum Genitalbereich erreichte die Verbrühung nur den Grad I, da das Kind während des Verbrühungsvorgangs die Pobacken zusammen kniff und so diese Region, wenn auch inkomplett, abdeckte, mit der Folge, dass dort die Verletzung einen etwas geringeren Verbrennungsgrad erreichte. Die Wundränder stellten sich als scharf begrenzt aber landkartenartig konfiguriert dar. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verletzungsbildes am Gesäß wird auf die Lichtbilder Bl. 16 unten, 17 oben, 1016 unten, 1018 oben und unten, 1020 oben d.A Bezug genommen.

Nach ihrer Rückkehr bemerkte die Angeklagte B. die Verletzung ihres Sohns, als sie das Kind wickeln wollte. Dabei erkannte sie auf Grund des Verletzungsbildes, dass eine ärztliche Versorgung angezeigt war. Sie scheute jedoch davor zurück, einen Arzt zu konsultieren, da sie wegen des eindeutigen Verletzungsbildes die (begründete) Befürchtung hegte, man werde ihr dann beide Kinder entziehen. Dabei spielte es auch eine Rolle, dass das Jugendamt bereits vorstellig geworden war. Aus diesem Grund fasste sie den Entschluss, die Wunde selbst zu versorgen; dabei war ihr bewusst, dem Kind während der Heilung der Verletzung zumindest dadurch mehr Schmerzen als notwendig zuzumuten, dass keine schmerzstillenden Medikamente zum Einsatz kamen. Da sie wegen einer Verbrennung ihres Sohns Jo. in der Vergangenheit auf ärztlichen Rat hin wusste, dass die sich mittlerweile gebildeten Brandblasen geöffnet werden sollten, kam sie dieser Notwendigkeit nach. Den Angeklagten schickte sie los, in einer Apotheke Brandsalbe zu besorgen, was dieser auch tat. Nach der Rückkehr des Angeklagten V. cremte die Angeklagte B. die Wunde

dünn mit der besorgten Salbe ein, wobei das Kleinkind allerdings Schmerzensschreie ausstieß. Anschließend deckte die Angeklagte B. die Wunde mit einer gitterartigen Brandwundauflage ab, die ihr noch aus der Zeit der Versorgung der Brandwunde ihres älteren Sohns zur Verfügung stand.

In den nächsten Tagen hielt die Angeklagte B. die Wunde penibel sauber. Da sie jedoch Justin nicht einem Arzt vorstellte, erhielt das verletzte Kind nicht die medizinisch indizierten schmerzstillenden Mittel. Obwohl die Angeklagte die Pein ihres jüngsten Sohns erkannte, sah sie von der von ihr erkannten Notwendigkeit eines Arztbesuchs zur Linderung aus den genannten Gründen auch weiterhin ab. In der Zeit bis zum Weihnachtsfest schob die Angeklagte den Gedanken darüber, ob die Version des Angeklagte V., er habe das Kind nur sauber machen, nicht aber verletzen wollen, aus (falsch verstandener) Zuneigung beiseite, weil sie um das Ende der Beziehung fürchtete, das sie im Falle ihres zum Schutz des Kindes erkennbar gebotenen Auszugs aus der Wohnung vorhersah. Möglicherweise fürchtete sie zudem auch die Vorwürfe ihrer dominanten Eltern, die sie als unausweichlich erwartete. Der Gedanke, der Angeklagte könne einen ihrer Söhne in einer sich erneut in gleichermaßen aufkommenden Situation auch lebensgefährlich verletzen, kam ihr nicht, da sie aus ihrer Zuneigung zu dem Angeklagten heraus darauf vertraute, dass der Angeklagte zu einer Wiederholung einer solch gravierenden Behandlung nicht in der Lage sein werde.

Am Morgen des ersten Weihnachtsfeiertags beschäftigte sich der Angeklagte V. nach dem Frühstück im Hof des Anwesens mit Jo.. Er versuchte ihm das Radfahren beizubringen. Am späten Vormittag telefonierte die Angeklagte B. mit ihrer Mutter. Während des Gesprächs bemerkte die Angeklagte B., dass der Angeklagte V. im Hof mit ihrem ältesten Sohn schimpfte. Hintergrund war gewesen, dass Jo. sein neues

Fahrrad hingeworfen und mit dem Fuß dagegen getreten hatte. Die Angeklagte B. telefonierte noch, als der Angeklagte V. zusammen mit Jo. wieder die Wohnung betrat. Dort gebot der Angeklagte V. dem Kind sich auf eine Stufe zu setzen. Dabei schimpfte er weiterhin das Kind aus. Die Mutter der Angeklagten B. bekam die lautstarken Zurechtweisungen des Angeklagten in Richtung ihres Enkels mit und äußerte - wie schon tags zuvor - ihr Unverständnis über das Verhalten des Angeklagten, welches er gegenüber den Kindern an den Tag lege. Der Umstand, dass die Angeklagte ihrer Mutter nicht widersprach sondern lediglich zu verstehen gab, dass sie die Streitereien satt habe, ärgerte den Angeklagten sehr. Er wollte seiner Freundin unmissverständlich seine Enttäuschung und Kränkung darüber klarmachen, dass er ihr Verhalten in dem Spannungsfeld zwischen ihm und ihren Eltern als Undank werte. Dabei drohte er ihr, er werde sich zukünftig nicht mehr um ihre Söhne kümmern, ohne dies allerdings ernst zu meinen. Gleichzeitig kritisierte er seinerseits ihre Erziehungsmethoden. Sie gehe insbesondere mit dem älteren und wilderen Jo. zu lasch um, der Junge tanze ihr auf der Nase herum. Der Streit schaukelte sich mehr und mehr auf, wobei sich der Angeklagte V. vornahm, nicht nachzugeben. Teilweise verlagerte sich der Disput, der den ganzen Tag andauerte, von der Wohnung in die als Werkstatt genutzte Garage. Der Streit gipfelte schließlich darin, dass man übereinkam, dass es das Beste wäre, die Beziehung zu beenden. Der Angeklagte V. verließ zeitweilig das Anwesen und fuhr ziellos mit seinem Motorroller umher. Jedenfalls aber kehrte er zeitweilig in die Wohnung zurück, wo sich der Streit mit der Angeklagten B. fortsetzte. Zeitweilig gingen sich die Angeklagten auch in der Wohnung aus dem Weg.

Gegen 14:00 Uhr erschien Jo.s Vater am Anwesen, um seinen Sohn im Rahmen des vereinbarten Umgangs abzuholen. Die Angeklagte B. brachte den Jungen - wie immer seit ihrem Einzug bei dem Angeklagten V. - nach draußen und unterhielt sich noch kurz mit ihrem geschiedenen Mann über

belanglose Dinge. Der Streit mit dem Angeklagten V. war kein Thema. Ob sich der Angeklagte V. in dieser Zeit in der Wohnung bzw. der Garage aufhielt oder mit dem Roller unterwegs war, konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit geklärt werden.

Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt im Verlauf des Tages, aller Wahrscheinlichkeit nach zwischen 11:30 Uhr und 15:00 Uhr, packte der verärgerte Angeklagte V. Justin an beiden Unterschenkeln und hob ihn hoch, sodass das Kind kopfüber frei schwingend in der Luft hing. Anschließend schüttelte der Angeklagte das Kind in dieser Lage. Der Schüttelvorgang war derart heftig, dass das Gehirn im Schädel des Kindes in Bewegung geriet, die so genannten Brückenvenen, welche das Gehirn in der Scheitelregion in Bereich zwischen den beiden Hirnhälften mit dem Schädel verbinden und mit Blut versorgen, abrissen und so eine Hirnblutung auslösten. Der konkrete Anlass für den Übergriff konnte nicht festgestellt werden. Ebenso blieb in der Hauptverhandlung offen, ob die Angeklagte B. von diesem Übergriff etwas bemerkte. Der Angeklagte V. hatte zwar erkannt, dass das Schütteln des Kindes mit dem Kopf nach unten die Gefahr einer ernsthaften Verletzung des Kleinkinds in sich barg. Die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs der Misshandlung kam ihm aber nicht in den Sinn. Bei gehöriger Gewissensanspannung hätte er aber erkennen können, dass mit der Misshandlung die Gefahr einer tödlichen Verletzung einherging.

Gegen 19:00 Uhr bereitete die Angeklagte, der die erneute Misshandlung des Kindes verborgen geblieben war, das Abendessen für ihren jüngsten Sohn zu. Es gab Rotkraut und Knödel, die als Reste vom Essen am Vortag übrig geblieben waren. Die Mahlzeit nahm das Kind im Wohnzimmer ein, wobei die Angeklagte den Jungen fütterte. Der Angeklagte V. saß daneben und starrte - immer noch beleidigt - in den Fernseher. Nachdem sich der Junge problemlos die gewärmten Knödel hatte füttern lassen, verweigerte

er nach ein bis zwei Esslöffeln die weitere Aufnahme von Rotkraut. Die Angeklagte B. beendete die Mahlzeit daraufhin und verließ den Raum, um Luft zu schnappen. Beim Füttern war von der Angeklagten unbemerkt eine nicht näher feststellbare Menge Rotkraut in die Luftröhre des Kindes gelangt. Die Krautfäden wurden anschließend von dem Kind aspiriert, verlegten die Luftröhre und gelangten teilweise bis in die Bronchien, ohne dass der Hustenreflex einsetzte. Der Grund hierfür lag in der durch das Schütteln entstandenen Hirnblutung, die zur Folge hatte, dass sich der Hirndruck durch die mit der Blutung einhergehenden Schwellung in den Stunden nach dem Übergriff so stark erhöht hatte, dass der vom zentralen Nervensystem aus gesteuerte Hustenreflex ausgefallen war. In Folge der Verlegung der Atemwege mit aspiriertem Rotkraut bekam das Kind - wenn überhaupt - nur noch unzureichend Luft.

Der Angeklagte V., der sich nach dem Füttern noch im Wohnzimmer aufgehalten hatte, sah die in Folge des aspirierten Rotkrauts plötzliche Atemnot des Kleinkinds und rief die Angeklagte B.. Als diese den Zustand Justins erkannte, legte sie in Panik das Kind zunächst auf die Seite und versuchte den Atemreflex des Kindes durch Schläge auf den Rücken auszulösen. Anschließend schüttelte sie aus gleichem Grund das Kind. Sie versuchte auch eine Mund - zu - Mund - Beatmung, die ebenfalls keinen Erfolg zeigte. Da die Rettungsbemühungen erfolglos waren, entschlossen sich die Angeklagten, das Kind in das auf der anderen Straßenseite befindliche Westpfalzkrankenhaus zu bringen. Auf der Treppe hoch zur Haustür zeigte Justin eine Reaktion, welche die Angeklagten dazu bewegte, anzunehmen, dass Justin wieder Luft bekam. Für einen Moment erleichtert, kehrten sie um. Gerade wieder in der Wohnung angekommen, bemerkten die Angeklagten jedoch, dass das Kind nunmehr fast leblos war und kehrten erneut um, um das Kind in die Notaufnahme des Krankenhauses zu bringen.

Nach einer 2 ½ stündigen Reanimation, bei der der zur Beatmung eingesetzte Tubus viermal mit Rotkraut verstopft ausgewechselt werden musste, stabilisierte sich der Kreislaufzustand des Kindes. Der Zustand blieb jedoch kritisch. Es wurde auf die Intensivstation verlegt. Trotz der den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechenden Bemühungen wurde am 4. Januar 2006 der Hirntod des Kindes festgestellt.

Beide Angeklagten wurden am 29. Dezember 2005 verhaftet. Durch das Amtsgericht K. wurde hinsichtlich beider Angeklagten am gleichen Tage Untersuchungshaft angeordnet. Der Angeklagte V. sah sich bereits kurz nach seiner Verhaftung wegen des Tatvorwurfs den Anfeindungen von Mitgefangenen ausgesetzt, mit der Folge, dass er zu seinem eigenen Wohl von den Mitgefangenen ständig getrennt werden muss.

III.

1.

Insoweit noch übereinstimmend haben sich die Angeklagten dahingehend eingelassen, dass sie jeweils selbst keinem der beiden Kinder Verletzungen zugefügt hätten. Sie hätten auch darauf gerichtete Verhaltensweisen des jeweils anderen nicht bemerkt.

a) Der Angeklagte **V.** hat sich wie folgt eingelassen:

Die Verbrühungsverletzung sei am 17. Dezember 2005 entstanden. Justin habe im Bett erbrochen. Während die Angeklagte B. das Bett neu bezogen habe, habe sie Justin mit einer Windel bekleidet in die Badewanne gestellt. Sinn sei wohl gewesen die Verschmutzungen durch weiteres Erbrechen in Grenzen zu halten. Er, der Angeklagte,

habe Justin im Bad aufgesucht und ihn abgeduscht, um Reste von Erbrochenem zu entfernen. Die Windel habe er dem Kind dazu nicht ausgezogen. Nachdem er Justin abgeduscht gehabt habe, habe er sich im Vertrauen darauf, dass die Angeklagte B. das Kind abtrocknen werde, zurück an seinen Computer begeben. Nach 10 Minuten habe er dann allerdings feststellen müssen, dass Justin immer noch in der Badewanne stand. Er habe sich darüber Sorgen gemacht, weil das Kind gefroren habe. Er sei deshalb in die Küche gegangen und habe seine Lebensgefährtin auf den Umstand aufmerksam gemacht. Noch während sie sich in der Küche aufhielten, hätten er und seine Lebensgefährtin gehört, dass das Kind den Wasserhahn betätigt habe. Kurz darauf habe Justin einen Schrei ausgestoßen. Sie seien dann ins Bad gelaufen und hätten feststellen müssen, dass das Wasser lief. Seine Lebensgefährtin habe sich noch lachend gewundert, wie das Kind das habe bewerkstelligen können. Er selbst sei daraufhin wiederum an seinen Computer zurückgekehrt. Seine Lebensgefährtin sei erschrocken, als sie beim Wickeln die Wunde bemerkte. Er selbst habe sich den Vorwurf gemacht, nicht besser aufgepasst zu haben. Er sei aber davon ausgegangen, dass sich seine Lebensgefährtin in der Zwischenzeit um das Kind kümmern werde. Diese habe ihn dann auch damit beruhigt, dass er nichts dafür könne. Beim Öffnen der Blasen habe das Kind weder geschrien noch geweint. Justin habe lediglich ein bisschen gejammert. Er habe sich trotzdem allein schon wegen ihrer Eltern Gedanken und Sorgen gemacht. Die Angeklagte B. habe ihn dann damit beruhigt, dass sie sagen werde, sie wäre unaufmerksam gewesen. Damit habe sie ihn in dem Glauben gelassen, er sei trotzdem verantwortlich. Er vermute nämlich, dass seine Lebensgefährtin in der Zwischenzeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem er das Kind abduschte und dem Zeitpunkt, zu dem das Kind den Wasserhahn aufdrehte, heißes Wasser zum Putzen am Wasserhahn der Badewanne geholt und dabei vergessen habe den

Temperaturregler wieder zurück zu drehen. Das Verletzungsmuster könne er sich nur so erklären, dass das Wasser, als es aus der Leitung kam, noch nicht die notwendige Temperatur hatte und erst, nachdem es in die Windel gelangt war, nach einiger Zeit so warm geworden sei, dass die Hautverletzung entstanden sei.

Am ersten Weihnachtsfeiertag habe er mit seiner Lebensgefährtin einen „höllischen“ Streit gehabt. Es sei darum gegangen, dass sie ihn nicht gegenüber ihrer Mutter verteidigt habe. Er habe nicht eingesehen, das Thema zu begraben und habe „auf stur gestellt“. Er habe ihr gegenüber auch angekündigt, sich nicht mehr um die Kinder zu kümmern, was allerdings tatsächlich nicht sein Vorhaben gewesen sei. Um sie zu treffen sei er ihr auch zeitweilig aus dem Weg gegangen. Im Verlauf des Tages sei er auch ziellos mit seinem Motorroller umher gefahren. Zwischenzeitlich sei er auch wieder in der Wohnung gewesen, wo sich der Streit fortsetzte. Justin habe er den ganzen Tag nicht gesehen, erst wieder als die Angeklagte B. das Kind auf der Couch am Abend gefüttert habe.

Den weiteren Verlauf des 25. Dezember 2005 schildert der Angeklagte wie ihn die Kammer unter II. in Übereinstimmung mit der Einlassung der Angeklagte B. festgestellt hat.

- b) Die Angeklagte **B.** hat sich in der Hauptverhandlung, was das Geschehen um die Verbrühungsverletzung angeht, abweichend vom Angeklagten V., wie folgt eingelassen:

Sie habe zusammen mit dem Angeklagten V. am 21. Dezember 2005 ihre beiden Söhne gebadet. Sie selbst habe dann Jo. aus dem Wasser geholt, abgetrocknet und im Wohnzimmer angezogen. Dem Angeklagten V. habe sie aufgegeben, Justin fertig zu machen. Noch

während sie im Wohnzimmer mit dem Ankleiden Jo.s beschäftigt gewesen sei, habe sie Justin gehört. Sie sei daraufhin ins Bad gegangen um nachzuschauen, was passiert sei. Im Bad habe sie nichts Auffälliges an ihrem Sohn feststellen können. Sie sei davon ausgegangen, dass Justin „hingelumpst“ sei. Der Angeklagte V. habe ihr auch gleichzeitig bedeutet, dass nichts Schlimmes passiert sei.

Die Brandwunde habe sie erst bemerkt, als sie im Anschluss daran Justin im Wohnzimmer eine Windel habe anziehen wollen. Wie es zu der Verletzung ihres Kindes gekommen sei, habe sie nicht weiter hinterfragt. Der Angeklagte V. habe lediglich geäußert, dass er „das“ nicht gewollt habe. Da sie befürchtet habe, man werde ihr die Kinder wegnehmen, wenn sie wegen der Brandwunde einen Arzt aufsuche, habe sie hiervon Abstand genommen. Bei der Erstversorgung habe Justin schon geschrien, als sie die auf ihrem Geheiß hin vom Angeklagten V. besorgte Brandsalbe aufgetragen habe. Später habe sie die Wunde jeweils nur dünn mit Salbe versorgt, weil "das ja wehtue."

Bis auf das Schütteln des Kindes, das beide Angeklagte nicht mitbekommen haben wollen, schildert die Angeklagte B. den äußeren Ablauf des 25. Dezember 2005 weitestgehend so, wie der Angeklagte V. und wie ihn die Kammer insoweit auch festgestellt hat. Abweichend hiervon hat sich die Angeklagte B. allerdings in der Hauptverhandlung dahingehend eingelassen, dass der Angeklagte V. das Anwesen an jenem Tage nicht verlassen habe. Außerdem behauptet sie, dass sie sich mit ihrem geschiedenen Ehemann längere Zeit, nämlich ca. 10 bis 20 Minuten, unterhalten habe, als dieser zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr Jo. abholte.

- c) Demgegenüber gab die Angeklagte B. in Übereinstimmung mit der Einlassung des Angeklagten V. gegenüber der Gerichtshelferin G. am 16. Januar 2006 noch an, dass ihr Lebensgefährte am ersten Weihnachtstag längere Zeit das Haus verlassen gehabt habe.

Gegenüber der Polizeibeamtin J., die als Verhörsperson in der Hauptverhandlung hierüber berichtete, stellten beide Angeklagte das Geschehen, welches die Verbrühung verursacht haben soll, übereinstimmend noch abweichend dar. Nach dieser Version, auf die sich die Angeklagten – wie sie in der Hauptverhandlung eingeräumt haben - im Nachhinein verständigt hatten, badeten beide Kinder. Als die Angeklagte für eine kurze Zeit das Badezimmer verlassen habe, habe Justin plötzlich geschrien. Die Angeklagte B. sei daraufhin wieder ins Bad geeilt und habe festgestellt, dass das heiße Wasser über die vorhandene Sicherheitssperre hinaus aufgedreht war und Justin offensichtlich seinen Po in den Wasserstrahl gehalten habe.

2.

Sachverständig beraten schließt es die Kammer aus, dass sowohl die Verbrühungsverletzung als auch die Hirnblutung auf Unfallereignissen beruhen. Dies folgt jeweils aus den festgestellten Verletzungsbildern, den gerichtsmedizinischen Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. med. U. dazu und den Ausführungen des Sachverständigen Dr. J. aus der Sicht eines auf die Verletzung von Brandverletzungen bei Kindern spezialisierten Chirurgen.

- a) Wäre die Verbrühungsverletzung, wie von beiden Angeklagten zunächst dargestellt, durch Leitungswasser verursacht worden, welches direkt aus dem Wasserhahn kommend auf das Gesäß des Kindes lief, stünde zu

erwarten, dass auch andere Körperregionen thermische Verletzungen aufweisen, wie zum Beispiel die Beine durch ablaufendes Heißwasser, was dort zu nasenförmigen Hautdefekten geführt hätte. Demgegenüber weist jedoch das Verletzungsbild einen wenn auch landkartenartig konfigurierten so doch scharf abgegrenzten Wundrand auf. Außerdem hätte sich dann nach allgemeiner Lebenserfahrung das Kind dem Schmerz auslösenden Wasserstrahl sofort entzogen, sodass es nicht zu der aus medizinischer Sicht erforderlichen Verweildauer von 5 bis 10 Sekunden (bei 52 Grad) bzw. ein paar Sekunden weniger (bei 65 Grad) in dem heißen Medium gekommen wäre.

Die denkbare Alternative, dass sich beide Kinder oder auch nur Justin allein in der leeren Badewanne befanden, im Spiel das warme Wasser aufgedreht wurde und sich Justin anschließend, ohne zuvor in Kontakt mit dem heißen Wasser gekommen zu sein, in das heiße Wasser setzte, das sich in der Zwischenzeit in der tieferen Hälfte der Sitzbadewanne angesammelt hatte, scheidet ebenfalls aus. In diesem Falle wäre mit Verletzungen an Händen oder Füßen zu rechnen gewesen. Außerdem steht auch hier zu erwarten, dass es dann schmerzbedingt nicht zu der notwendigen Verweildauer des Gesäßes im Wasser gekommen wäre.

Die erwähnte Sitzbadewanne unterscheidet sich von einer gewöhnlichen Badewanne dadurch, dass die dem Kopfende zugewandete Hälfte im Vergleich zum Fußende erhöht ist. Der Badewannenboden bildet dadurch quasi eine rechtwinklige Stufe, wobei das tiefere Fußende groß genug ist, um einem Kleinkind auf allen vieren in voller Körpergröße problemlos Platz zu bieten. Der Wasserhahn, den der Angeklagte mit einer Kindersicherung versehen hat, um zu vermeiden, dass versehentlich zu heißes Wasser aus der Leitung in die Wanne eingelassen werden kann, befindet sich am tieferen Fußende.

Unplausibel bei der Frage nach dem Hergang vor diesem Hintergrund ist dabei auch die Spekulation, dass sich Justin im Hohlkreuz kauernd in der zum Teil mit kühlerem Wasser gefüllten Fußende der Wanne befand, wegen seiner Haltung lediglich sein Gesäß über die Wasserlinie ragte und in dieser Situation sich heißes Wasser direkt aus der Leitung kommend über die Hautregionen des Gesäß ergoss. Auch dann wäre mit Sicherheit mit einer schmerzbedingten Reaktion des Kindes zu rechnen, die die notwendige Verweildauer ausschließt. Im Anschluss daran würde sich das heiße Wasser durch das Mischen mit dem vorhandenen Badewanneninhalt abkühlen. Selbst wenn im weiteren Verlauf nachlaufendes Wasser mit der denkbaren Maximaltemperatur von 65 Grad den Badewanneninhalt wieder auf die für eine Verbrühung der vorliegenden Art notwendige Temperatur brächte, würde dies nicht die auf das Gesäß örtlich beschränkte Verletzung erklären, da dann sämtliche unter Wasser befindlichen Körperregionen betroffen wären.

Das Erklärungsmodell des Angeklagten V. in der Hauptverhandlung ist nicht nur erkennbar an die Ausführungen des Sachverständigen zu der Unvereinbarkeit der ursprünglichen Einlassung mit dem Verletzungsbefund angepasst, sondern erscheint noch spekulativer als die frühere Einlassung. Eine Windel mag zwar eine gewisse Wärme zu erzeugen. Dass eine gewöhnliche Windel geeignet ist, von der Temperatur her noch hautverträgliches Wasser quasi als eine Art Durchlauferhitzer auf Temperaturen zu erwärmen, die geeignet sind, Verbrühungen mit dem Grad II b auszulösen, ist nach Überzeugung der Kammer auszuschließen.

Das örtlich begrenzte Verletzungsmuster lässt sich allerdings schlüssig mit einem auf die Gesäßregion begrenztes Eintauchen in heißes Wasser erklären. Die örtliche Begrenzung und die notwendige Verweildauer in dieser Stellung lassen sich zwanglos mit einem Griff des Kindes erklären, bei dem der Erwachsene das Kind von hinten unter den Achseln hindurch

an den Oberschenkeln greift, das zusammen kauernde Kind soweit kippt, dass allein das Gesäß die tiefste Stelle des Körpers in dieser Lage ausmacht und dieses Körperteil des in Folge des Griffs nahezu bewegungsunfähigen Kindes dann in heiße Flüssigkeit taucht. Die schmerzbedingt zu erwartenden, wegen des Griffes aber eingeschränkten Bewegungen des Kindes erklären schlüssig die landkartenartig anmutenden Wundränder der Verletzung durch die dadurch ausgelösten Bewegungen des Wassers.

Als Erklärungsalternative kommt nach den Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. U. und Dr. J. allerdings auch der örtlich begrenzte Kontakt mit einem heißen Gegenstand, wie zum Beispiel einer Herdplatte in Betracht. Dabei handelt es sich allerdings angesichts der altersbedingten Größe des Kindes ebenfalls mit Sicherheit nicht um ein aczidentielles Ereignis, wobei der Sachverständige Prof. Dr. U. aus medizinischer Sicht eine Verbrühung mit Flüssigkeit favorisierte. Der Sachverständige folgerte dies nachvollziehbar aus den landkartenartig anmutenden Wundrändern, wohingegen eine Herdplatte oder ein ähnlich heißer Gegenstand glattrandige Spuren hinterlassen hätte.

b) Ein versehentlicher Sturz oder ein unabsichtliches Stoßen des Kopfs scheiden als Erklärungsmodelle für die aufgetretene Hirnblutung aus. Zum einen ließen sich durch den Sachverständigen Rechtsmediziner Prof. Dr. U. im Rahmen der Obduktion keine so genannten Kontusionen finden. Dabei handelt es sich um ein Verletzungsbild, dass dadurch entsteht, dass das im Schädelraum mehr oder minder frei schwimmende Gehirn durch das Auftreffen des Schädels auf ein Widerlager derart abrupt durch die dem Widerlager zugewandte Schädelwand abgebremst und gestaucht wird, dass die auf der gegenüberliegenden Seite das Gehirn mit dem Schädel verbindenden Gefäße abreißen. Außerdem müssten sich zum anderen an der Stelle des Kopfes, die auf das Widerlager auftraf, tiefer

gehende Unterblutungen als die sachverständig während der Obduktion festgestellten finden lassen. Demgegenüber stellt sich ein Abriss der Brückenvenen, wie sie der Sachverständige ebenfalls anlässlich der Obduktion feststellte und die damit verbundene filmartige und haubenförmige Einblutung als typisch für ein Schütteltrauma dar. Zwar sind die Venengefäße grundsätzlich elastisch. Durch die Trägheit des mehr oder minder frei schwimmenden Gehirns folgt dieses einer schnellen Bewegung des übrigen Schädels mit einer gewissen Verzögerung. Diese Verzögerung schaukelt sich bei einem Schütteltrauma immer mehr auf, bis das Gehirn mit einer so großen zeitlichen Verzögerung der Bewegung des Schädels folgt, dass das Gehirn quasi noch auf dem Weg in die eine Richtung ist, während der Schädel bereits wieder in die entgegen gesetzte Richtung zurückschlägt. Dieser Mechanismus führt dazu, dass selbst die elastischen Brückenvenen irgendwann abreißen, da die auf ihnen lastende Spannung zu hoch wird.

Darüber hinaus konnte die Kammer ausschließen, dass das sachverständig festgestellte Schütteltrauma Folge einer unabsichtlich übertriebenen Reanimationsmaßnahme seitens der Angeklagten B. war. Zwar hat der Angeklagte V. bestätigt, dass die Angeklagte B. Justin nach dessen aufgetretener Atemnot unter anderem auch schüttelte, um ihr Kind wieder zum Atmen zu bewegen. Dass dieses Schütteln die fatale Hirnblutung auslöste, kann jedoch ausgeschlossen werden. Dies beruht auf der aus medizinischer Sicht erforderlichen zeitlichen Abfolge. Demnach muss die erhebliche Erhöhung des Hirndrucks vor dem Aspirieren des Rotkrauts stattgefunden haben. Andernfalls ist nämlich das tiefe Einatmen von Rotkrautfäden bis in die Bronchien hinein nicht zu erklären. Auch durch erzwungene exzessive Nahrungszufuhr, die zudem vorliegend nicht festgestellt werden konnte, ist dieser Befund nicht zu erklären, da dadurch der Hustenreflex nicht zu unterdrücken ist. Da andere Erklärungsmodelle für das tiefe Aspirieren von Krautfäden nicht vorhanden sind, folgt daraus,

dass das die Hirnblutung auslösende Schütteltrauma dem Kind vor dem Abendessen beigebracht wurde.

Dieser Schlussfolgerung stehen auch nicht die medizinischen Erkenntnisse über den zeitlichen Verlauf einer derartigen Verletzung entgegen. Bei der vorliegenden Hirnblutung handelt es sich um eine venöse Blutung. Venöse Hirnblutungen verlaufen im Vergleich zu arteriellen Blutungen zeitlich verzögert. Der Sachverständige Prof. Dr. U. gab als Zeitspanne zwischen einem Einriss der Brückenvenen und ersten Ausfällen der Hirnfunktionen sechs bis acht Stunden, höchstens 10 Stunden an. Innerhalb dieser Latenzzeit bis zum Eintrüben des Verletzten ist es durchaus denkbar, dass die Verletzung einem Dritten verborgen bleibt, zumal der Sachverständige weiter mitteilte, dass üblicherweise der Hustenreflex als einer der zentral ausgelösten Reflexe vor dem Schluckreflex ausfällt. Von daher kann es für die Beweiswürdigung dahinstehen, ob Justin sich nach dem Abendessen noch erbrach, mithin noch vor dem Aspirieren der Krautfäden zu einer gewöhnlichen Nahrungsaufnahme und anschließendem Erbrechen in der Lage war. Zumal auf der Grundlage der rechtsmedizinischen Untersuchung feststeht, dass das Kind keine erbrochenen Nahrungsbestandteile aspirierte. In diesem Falle wäre nämlich zu erwarten gewesen, dass dann auch Magensäure deutliche Spuren im Lungengewebe hinterlässt. Diese typischen Spuren, das Gewebe wird verätzt und erhält dadurch eine puddingartige Konsistenz, konnte der Sachverständige Prof. Dr. U. anlässlich der Obduktion nicht feststellen.

3.

Als Täter kommen vorliegend sowohl hinsichtlich der Verbrühungsverletzung als auch hinsichtlich des Schütteltraumas lediglich

die Angeklagten in Betracht.

a) Das Verletzungsbild und die Verletzungsortlichkeit der Verbrühungsverletzung lassen darauf schließen, dass der Verursacher im familiären Nahbereich des Opfers zu suchen ist. Dies entspricht insofern auch dem übereinstimmenden Kern der im Übrigen divergierenden Einlassungen beider Angeklagten (s.o. III Ziff. 1). Keiner der beiden Angeklagten hat die Möglichkeit der Täterschaft einer dritten Person, die sie in erheblichem Umfang hätte entlasten können, auch nur angedeutet. Konkrete Anhaltspunkte für einen anderen Täter haben sich in der Beweisaufnahme nicht ergeben. Eine solche Möglichkeit schließt die Kammer daher als rein theoretische Möglichkeit aus.

b) Hinsichtlich des Schütteltraumas scheiden andere Personen als die Angeklagten als mögliche Täter ebenfalls bereits von vorneherein aus, da im fraglichen Tatzeitraum (6 bis 8 Stunden, höchstens 10 Stunden vor dem Aussetzen des Hustenreflexes) außer seinem Bruder Jo., der als dreieinhalb Jahre altes Kind nicht über die notwendige körperlichen Voraussetzungen für die Misshandlung verfügt, keine anderen Personen mit Justin in Kontakt getreten sind.

4.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass es der Angeklagte V. war, der dem getöteten Kind die Verbrühungen am Gesäß beibrachte und darüber hinaus auch derjenige war, der das Tatopfer am ersten Weihnachtsfeiertag schüttelte mit der Folge des letztlich auf die bereits aufgezeigte Art und Weise tödlichen Schütteltraumas. Die Kammer schöpft dabei ihre Überzeugung zu der alleinigen aktiven Täterschaft des Angeklagten V. aus der Gesamtschau der den Angeklagten belastenden Indizien unter besonderer Berücksichtigung der ihn entlastenden Umstände. Dabei ist sich die Kammer bewusst, dass die einzelnen Punkte isoliert betrachtet noch nicht ausreichen, um zweifelsfrei auf eine aktive Täterschaft des Angeklagten schließen zu können. Dies steht jedoch einer Verurteilung nicht entgegen, da bei der nach § 261 StPO vorzunehmenden Beweiswürdigung erst im Rahmen der gebotenen Gesamtschau sämtlicher Umstände der Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden ist.

a) Bei der Zuordnung der Verletzungshandlungen wertet die Kammer folgende nachstehende Indizien als Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte V. aktiver Täter der Verbrühungsverletzung war:

- Durch das Umfeld wurden Verletzungen allgemeiner Art bei der Angeklagten B. und den beiden Kindern erst vermehrt wahrgenommen, nachdem die Angeklagte B. mit den Kindern beim Angeklagten V. eingezogen war und die Beziehung in die Krise geriet. Demgegenüber verliefen die Trennungen seitens der Angeklagten B. von ihren vorherigen Partnern zwar zwischen den Partnern nicht konfliktlos jedoch ohne körperliche Züchtigungen der Kinder durch die Angeklagte B. Dies bestätigten sowohl der Zeuge Christian B. als auch im Ergebnis der Zeuge S.

Der Zeuge B. gab an, dass seine Exfrau mit der Betreuung ihrer Söhne nach seinem Eindruck nicht überfordert war. Während der Zeit ihres Zusammenlebens habe er bei Jo. auch keine auffälligen Verletzungen feststellen können. In gleicher Hinsicht äußerte sich der Zeuge B. auch bezüglich des Zeitraums, in dem die Angeklagte B. mit dem Zeugen S. zusammen lebte und zwar insoweit auf beide Kinder bezogen. Der Zeuge B. hatte in dieser Zeit Justin - im Gegensatz zu später - noch öfter zu Gesicht bekommen.

In ähnlicher Hinsicht äußerte sich der Zeuge S. Dieser beschrieb die Mutter-Kind-Beziehung als gut, Außergewöhnliches sei ihm nicht aufgefallen. Daran habe sich auch nach der Geburt Justins nichts geändert. Zwar relativierte der Zeuge diese Darstellung in gewisser Hinsicht, als er weiter angab, er hätte den Eindruck gehabt, die Angeklagte B. sei zum Teil dann überfordert gewesen, wenn beide Kinder gequengelt hätten. Die Mutter sei dann allerdings nur laut geworden. Körperliche Züchtigungen beschrieb der Zeuge in diesem Zusammenhang nicht.

Im Einzelnen berichteten Zeugen von Verletzungen der Angeklagten B. und der beiden Kinder während der Zeit des Zusammenlebens der beiden Angeklagten wie folgt:

Der Vater des Angeklagten V. berichtete sowohl in der Hauptverhandlung als Zeuge als auch gegenüber der Gerichtshelferin G. darüber, dass Justin ständig blaue Flecken gehabt habe und grundsätzlich auch Beulen am Kopf. Auf seine Nachfrage hin habe er als Erklärung hierfür den Hinweis bekommen, dass Justin ständig stolpere.

Die Zeuginnen J. D. und D. C., ein Paar, das im gleichen Haus wie

die Angeklagten wohnte und die Söhne, vornehmlich Jo. aber hin und wieder auch Justin zu Gesicht bekamen bzw. in ihrer Wohnung beaufsichtigten, berichteten hingegen zwar von gewissen Unsicherheiten des einjährigen Justin beim Laufen, ein auffällig gehäuftes Hinfallen des Kindes bemerkten die Zeuginnen jedoch nicht.

Die Zeugin D. beschrieb Justin als ruhiges Kind, das allerdings öfters „verschammeriet“ gewesen sei, d. h. öfters blaue Flecke und Beulen aufwies. Außerdem sei ihr nach einem entsprechenden Hinweis durch ihre achtjährige Tochter aufgefallen, dass Justin im Dezember 2005 blau hinter den Ohren gewesen sei. Sie habe die Mutter auch auf die Beulen angesprochen, wobei auch sie darauf verwiesen worden sei, dass Justin öfters hin falle. Ein anderes Mal habe die Angeklagte B. ihr gegenüber erwähnt, dass Jo. lügen würde, wenn er von Schlägen seitens des Angeklagten V. berichte.

Hinsichtlich der Angeklagten B. berichtete die Zeugin D. von einer Platzwunde, die die Angeklagte in der Nacht vom 16. Dezember auf den 17. Dezember 2005 davongetragen haben muss. Als Erklärung hierfür habe die Angeklagte ihr gegenüber angegeben, dass sie im angetrunkenen Zustand nachts gegen einen Türrahmen gelaufen sei. Zuvor habe die Angeklagte B. bereits schon einmal eine frische Narbe an der Stirn aufgewiesen. Es habe geheißen, dass ihr das in der Dusche passiert sei.

Die Zeugin C. teilte anlässlich ihrer Vernehmung mit, ihr seien blaue Flecke vor dem Ohr und auf der Stirn bereits beim ersten Wickeln Justins im August oder September 2005 aufgefallen. Sie und Ihre Freundin hätten angefangen nachzufragen, als Justin einmal extrem blau verfärbte Ohren gehabt habe. Dies habe sie selbst gesehen. In

zeitlicher Hinsicht sei dies noch vor dem Besuch des Vertreters des Jugendamts gewesen. Weiterhin seien ihr zwei extrem auffällige Stirnbeulen in Erinnerung. Im Hinblick hierauf habe ihre Freundin bei der Angeklagten B. nachgefragt und zur Antwort erhalten, Jo. erfinde Geschichten. Kurz vor Weihnachten habe sie noch eine aufgeplatzte Lippe bei Justins bemerkt.

Merkwürdig kamen der Zeugin auch die Verletzungen in Form von zwei Platzwunden bei der Angeklagten B. vor, für die die bereits genannten Erklärungen (Dusche/Türrahmen) ihr nicht recht einleuchteten.

Am 17. Oktober 2005, einem Montag, fiel Jo. im Kindergarten, als er morgens gebracht wurde, durch einen blauen Fleck am Auge auf. Auf Nachfrage der Erzieherin, der Zeugin S., erklärte die Angeklagte B., die Verletzung beruhe auf einem Ereignis, welches im Kindergarten stattgefunden haben müsse. Die Zeugin S. schenkte diese Erklärung jedoch keinen Glauben, da Jo. sowohl am Freitag als auch am Donnerstag zuvor gar nicht im Kindergarten anwesend war und der blaue Fleck nach der Erfahrung der Erzieherin nicht schon vier Tage alt war, sondern frisch. Dies veranlasste die Erzieherin, die Beobachtung zu dokumentieren. Zeitgleich bemerkte die Erzieherin, bei der Angeklagten B. eine bläuliche Verfärbung der Wange. Hierauf sprach die Erzieherin allerdings die Angeklagte nicht an.

Die Kammer ist sich bei der Bewertung der einzelnen Ereignisse bewusst, dass die eine oder andere Verletzung möglicherweise nicht auf einen aggressiven Akt zurückzuführen ist. Ihre Häufigkeit bewegten jedoch sowohl die Zeuginnen J. D. und D. C. als auch den Vater des Angeklagten V., mithin also nahezu der gesamte

Personenkreis, der regelmäßig mit den Kindern zu tun hatte, zumindest zu vermuten, dass es in der Lebensgemeinschaft zu Gewalttätigkeiten kommt.

Noch aufschlussreicher für das gewaltsame Klima, dem Justin zuletzt ausgesetzt war, sind die Feststellungen, die die Rechtsmediziner G. und R. am 27. Dezember 2005 über den Verletzungsstatus des intensiv medizinisch versorgten Kindes trafen.

Außer der bereits beschriebenen Verbrühung des Gesäßes stellten die Rechtsmediziner zu dem nicht durch die medizinische Versorgung verursachten Verletzungsbild im wesentlichen folgendes fest:

Über der linken Wange fielen zwei etwa zwei Eurostück große zwei bis drei Tage alte Hämatome von gräulich bläulicher Farbe auf, ein von der Ausdehnung her ähnlich großes Hämatom, ebenfalls nicht ganz frisch, fand sich in der Stirnmitte. Auf beiden Wangen und der Lippe waren Kratzer beziehungsweise Schürfungen festzustellen. Im Bereich der rechten und linken Hüfte waren fünf-Pfennig-Stück-große kreisrunde Hautdefekte erkennbar. Im Bereich der Lendenregion entdeckten die Rechtsmediziner einen handtellergroßen zu diesem Zeitpunkt erst schwach sichtbaren gräulich bis grünlichen Hautverfärbungsbezirk, der geschwollen wirkte. Später sollte sich im Rahmen der durch den Sachverständigen Prof. Dr. U. durchgeführten Obduktion ergeben, dass es sich dabei um eine tiefgehende Einblutung bis in die Nierenkapsel hinein handelte. Die Unterschenkel des Kindes waren übersät von zahlreichen fleckförmigen, teilweise ineinander fließenden, überwiegend bräunlichroten, teils aber auch nur

schwach sichtbaren und gräulich getönten Hautverfärbungen. Einzelne dieser Verfärbungen wiesen angedeutete Bogenformen auf.

Ergänzend zu den diesbezüglichen Feststellungen der Rechtsmediziner Dr. G., Prof. Dr. R. sowie Prof. Dr. U. hat die Kammer die von dem Zeugen Prof. Dr. Ru. am 26. Dezember 2005 in den Morgenstunden aufgenommenen Lichtbilder von dem intensiv medizinisch versorgten Kind sowie die am 27. Dezember 2005 zwischen 16:30 Uhr und 18:00 Uhr von dem Erkennungsdienstbeamten KOK St. an gleicher Stelle gefertigten Lichtbilder in Augenschein genommen. Angesichts der dort festzustellenden Häufung auch von einem medizinischen Laien zu erkennenden zum Teil schwerwiegender stumpfer Gewalt auf verschiedene Körperregionen, insbesondere der Schwellung im Lendenbereich mit der sachverständig festgestellten tiefgehenden Einblutung in die Nierenkapsel sowie dem Umstand, dass auf Grund der rundherum um die Unterschenkel reichenden Hämatome, die sich als typische Griffspuren darstellen, kommt die Kammer zu der Feststellung, dass zumindest ein Großteil dieser Verletzungen auf gewaltsame Misshandlungen und nicht auf Unfallereignissen beruhen.

- Eine Verbrühungsverletzung der vorliegenden Art birgt die Gefahr der Entdeckung durch Dritte in sich. Abgesehen von der strafrechtlichen Relevanz, die allerdings allein von der Anzeigebereitschaft des Dritten abhängt, ist eine solche Entdeckung für die Angeklagte B. mit vergleichsweise schwerer wiegenden Konsequenzen verbunden. Zu nennen sind:
 - die Gefahr, dass ihr die Kinder - etwa durch ihre Eltern oder durch

die Behörden - entzogen werden, was die leibliche Mutter ungleich härter trifft, als den erst seit kurzer Zeit als Stiefvater agierenden Angeklagten,

- die Kenntnis von der Verbrühung könnte durch die Eltern der Angeklagten B. als Druckmittel benutzt werden, um eine Beendigung der von ihnen unerwünschten Beziehung zwischen den beiden Angeklagten herbeizuführen,

- der Pflegeaufwand und die übrigen Belastungen, die mit der täglichen Betreuung des unter Schmerzen leidenden Kindes verbunden sind, treffen die hauptsächlich mit der Kinderbetreuung beschäftigte Angeklagte B. ungleich härter.

Zwar ist davon auszugehen, dass der emotionale Zustand eines Täters, der ein Kleinkind derart schwer verletzt, zumindest erregt sein dürfte und er deshalb möglicherweise nur eingeschränkt über die Konsequenzen seines Tuns reflektieren wird. Vorliegend ist jedoch zu sehen, dass das Verbrühen nach den oben getroffenen Feststellungen Vorbereitungshandlungen erforderte. In der mit den Vorbereitungshandlungen verbundenen Zeit wird sich jedoch der Täter nicht nur mit dem Ablauf der geplanten Vorgehensweise sondern nahe liegender Weise auch mit den damit verbundenen Konsequenzen beschäftigen, es sei denn, es lägen psychische Beeinträchtigungen vor, wofür vorliegend keine Anhaltspunkte bestehen. Die für das Einlassen des heißen Wassers notwendige Zeit bietet ausreichend Gelegenheit wieder zu vernünftigen Überlegungen zurück zu kehren.

- Letztlich ist auch zu sehen, dass dem Angeklagten V. aggressive Ausbrüche nicht wesensfremd sind. Hier ist zunächst auf die

Vorstrafen (vgl. die verschiedenen Taten vom 18. Oktober 2001 I Ziff.3, 5, vom 15. Februar 2001 I Ziff.5 sowie vom 25. März 2002 I Ziff. 5) zu verweisen. Diese zeigen, dass der Angeklagte sich in der Vergangenheit nicht nur verbal aggressiv zeigte, sondern auch tätlich wurde.

Neben den Vorstrafen ist insoweit aber auch auf die Angaben seines Vaters gegenüber der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren zu verweisen, worüber die Gerichtshelferin G. als Zeugin berichtete. Ihr gegenüber beschrieb der Zeuge H. V. seinen Sohn als sehr leicht erregbar, er handle dann etwas unüberlegt. Zwar leugnete der Zeuge in der Hauptverhandlung, dies so formuliert zu haben, er habe lediglich mitgeteilt, dass sich sein Sohn wehre, wenn er „gestubbt“ werde. Die Kammer folgt insoweit jedoch der Aussage der unabhängigen Zeugin G. und wertet das Relativieren durch den Zeugen V. in der Hauptverhandlung als das Bestreben eines Vaters, der seinen vor Gericht stehenden Sohn nicht belasten will. Angesichts der Bedeutung einer solchen Äußerung kann ein Missverständnis auf Seiten der Gerichtshelferin in diesem Punkt, der den Kern der von der Zeugin übernommenen Aufgabe betrifft, ausgeschlossen werden.

Dass sich die Aggression des Angeklagten auch gegen Schwächere richten kann, wird belegt durch einen Vorfall über den die Zeuginnen D. und C. berichteten. Demnach gab es eine Szene im Hof des Anwesens, bei der Angeklagte einen Ball mit unangemessener Heftigkeit und Wucht in Richtung der acht Jahre alten Tochter der Zeugin D. warf und diese auch traf.

Zwar weist das anhand einer Selbsteinschätzung durch den psychologischen Sachverständigen Rö. nachgezeichnete Persönlichkeitsbild des Angeklagten V. noch kein auffälliges

Aggressionspotenzial auf; dieser wähnt sich jedoch einer ihm grundsätzlich feindlich gesonnenen Umwelt gegenüber. Als Beleg führt der Sachverständige beispielhaft das Unverständnis des Angeklagten auf, dass er den Kindern der Angeklagten B. Gutes, wie ein Spielhaus und Planschbecken im Hof, zukommen gelassen habe, er aber trotzdem auf wenig Gegenliebe bei den Eltern der Angeklagten B. gestoßen sei.

Wie weit reichend dieses Unverständnis in eine gefühlskalte Ablehnung der Umwelt umschlagen kann, verdeutlicht eine Äußerung des Angeklagten V. gegenüber dem leiblichen Vater Justins, dem Zeugen S. Zu einem Zeitpunkt, als das Kind noch intensivmedizinisch versorgt wurde und mit dem Tode rang, merkte der Angeklagte gegenüber dem Zeugen S., der hierüber in der Hauptverhandlung berichtete, an, er, der Zeuge, würde ja froh sein, dass er keinen Unterhalt mehr zahlen müsse.

Wie distanziert der Angeklagte dem Kind Justin gegenüberstand verdeutlicht seine schriftliche Äußerung in dem insoweit auszugsweise verlesenen Brief von 22. Juni 2006 gegenüber der Angeklagten B. Der Angeklagte V. äußert sich dabei gegenüber der Angeklagten B. wie folgt, wobei beide Angeklagte zum damaligen Zeitpunkt noch davon ausgingen, Justin sei durch das Füttern mit Rotkraut erstickt:

“... Ich krieg es von allen Seiten schön ab als hätt ich den Kleinen getötet und wär an allem schuld, das gibt´s nicht, nur noch drauf und als drauf, für alle bin ich doch schuldig, glaub ich kaum das der Richter da anderst entscheidet, ob ich es war oder nicht spielt doch keine Rolle mehr vom ganzen Drumherum wurde ja alles schön auf mich ges...<Rest des Wortes unleserlich, aller Wahrscheinlichkeit

„geschoben“> nur auf mich um dir ja den Arsch zu retten mich wundert es echt das du es net auch schon auf mich schiebst da ja eh alle Welt gegen mich ist, obwohl niemand überhaupt weiß was überhaupt war, da hab ihr mich echt schön in Scheiße gebracht, fängst ja auch schon an dich rauszureden das es auf mich kommt, mal gespannt was noch kommt, es kann net angehn das ich für die Scheiße aufkommen muß wie du ja schreibst es nur unfälle waren, ich glaub auch net das du ihm was gemacht hast, ich kann ja einiges verstehen da ich ja als einiges mitbekommen habe und die anderen könnten es auch nachvollziehen wenn sie den Kleinen gekannt hätten aber nein für die wahr es so übertrieben, da habe ich alles für euch getan und gegeben, euch meine ganze liebe gegeben doch als dank für all die Mühe und liebe die ich euch gab scheint dass der dank zu sein....“

Auffällig bei dieser Darstellung ist nicht nur die ihr innewohnende Zweideutigkeit. Einerseits erinnert der Verfasser nebulös - die Fußfehlstellung ist offensichtlich nicht gemeint - an nicht näher konkretisierte Besonderheiten des Kindes, die das Geschehen angeblich verständlich erscheinen lassen sollen. Mit der Formulierung, er habe einiges mitbekommen, die anderen könnten es ebenfalls nachvollziehen, wenn sie den Kleinen gekannt hätten, deutet der Angeklagte zumindest an, dass die Folgen nicht auf einem Unfallereignis beruhen. Andererseits betont er, dass sie - die Angeklagte B. - doch selbst die Behauptung aufgestellt habe, dass die Verletzungen auf Unfälle zurückzuführen seien.

Bemerkenswert ist insbesondere auch, dass der Angeklagte durch die Formulierung, *andere könnten „es“* (wobei sich aus dem Kontext der Äußerung ergibt, dass damit die verfahrensgegenständlichen Geschehnisse gemeint sind) *auch nachvollziehen, wenn sie das Kind gekannt hätten,*

dem 1 ½ Jahre alten Kind - wenn auch indirekt und in gewissen Umfang mehrdeutig - eine Mitverantwortung für sein eigenes Ableben zuzuschreiben versucht. Bezeichnender Weise war der Angeklagte V. dann auch in der Hauptverhandlung auf die Nachfrage, was er damit gemeint habe, nicht in der Lage, diese Äußerung in irgendeine Richtung näher zu konkretisieren. Die Antwort beschränkte sich auf den Hinweis, das Kind habe manchmal „so ekelig gequiekt.“

Zum anderen fertigte der Angeklagte im Hinblick auf die Mitteilung der Ärzte, Justin werde wohl nicht überleben, zwei von der Kammer in Augenschein genommene „Erinnerungsfotos“ von dem mit einem Beatmungsschlauch versorgten Kind im Krankenhaus an. Dabei handelt es sich nach der Beurteilung der Kammer um einen Vorgang, der nicht nur Ausdruck einer gewissen Geschmacklosigkeit ist, sondern im Zusammenhang mit der Äußerung gegenüber A. S. und der zitierten Passage seines Briefes eine Schlussfolgerung auf die durch Gefühllosigkeit geprägte Beziehung des Angeklagten zu dem Kind erlauben.

- Auch das Verletzungsbild der Verbrühung am Gesäß spricht für eine insoweit aktive Täterschaft des Angeklagten. Sowohl die Art und Weise der Beibringung als auch die betroffene Körperregion lassen die Handlung als eine (viel zu weitgehende) Erziehungsmaßregel erscheinen. Das hohe Maß an Unangemessenheit der Behandlung, die zur Gesäßverbrühung führte, wiederum lässt darauf schließen, dass der Täter im Umgang mit Kleinkindern im Wickelalter (vorsichtig ausgedrückt) unerfahren, unbeholfen, überfordert und deshalb nicht in der Lage ist, eine alltägliche Stresssituation innerhalb einer Kindesbetreuung einigermaßen adäquat zu meistern. Dies trifft bei den im vorliegenden Fall einzig als Täter in

Betracht kommenden Angeklagten (s.o. III Ziff. 3) nur auf den - dem Kind zudem aus den genannten Gründen distanziert und gefühllos gegenüberstehenden - Angeklagten V. zu.

Es ist zwar nicht zu verkennen, dass durchaus auch Umstände vorhanden sind, die auf den ersten Blick als Argument für eine aktive Tatbeteiligung der Angeklagten B., mithin zu Gunsten des Angeklagten V. heran gezogen werden könnten. Diese Hinweise sind aber auch in ihrer Gesamtschau nicht geeignet, das gegen den Angeklagten V. sprechende Gesamtbild zu erschüttern.

- Der Umstand, dass die Angeklagte B. ihrem Kind Justin möglicherweise ebenfalls zu einem gewissen Maß ablehnend gegenüberstand - der Zeuge B., ein Freund des Angeklagten V., berichtete von einer Äußerung der Angeklagten, sie möge den Jungen nicht, da er das Produkt einer Vergewaltigung sei - gibt nach Ansicht der Kammer nichts her, da es in der Zeit unmittelbar nach der Trennung vom Zeugen S., mithin zu einem Zeitpunkt, zu dem die Abneigung gegenüber dem Vater Justins, die die Angeklagte B. möglicherweise auf ihren jüngeren Sohn projiziert haben könnte, am größten gewesen ist, zu keinen Übergriffen kam.
- Das weiter denkbare allgemeine Argument, dass Misshandlungen von Kleinkindern oftmals das Ergebnis einer Überlastung der hauptsächlich mit der Erziehung betrauten Person sind, trägt vorliegend auch vor dem Hintergrund, dass die Angeklagte B. sich vornehmlich um die Kinder kümmerte, ebenfalls nicht. Die Angeklagte B. sah sich nämlich im Tatzeitpunkt bereits dreieinhalb Jahre in der Rolle des in erster Linie erziehenden Elternteils, seit eineinhalb Jahren sogar von zwei Kleinkindern, ohne dass es in dieser aussagekräftig langen Zeit infolge von Stress und

Überforderung zu bemerkenswerten Übergriffen auf die Kinder gekommen war. Außerdem sprechen die von der Kammer für notwendig erachteten Vorbereitungsmaßnahmen der "Erziehungsmaßregel" gegen eine unmittelbare Spontantat, wie sie bei einem Geschehen infolge von Überforderung und Stress bei einer mit Kinderbetreuung erfahrenen Person zu erwarten wäre.

- Den Umstand, dass die Angeklagte entgegen ihren Beteuerungen gegenüber der Gerichtshelferin durchaus bereit war, ihre Kleinkinder allein in der Wohnung zu lassen, wertet die Kammer im Ergebnis neutral.

Über ein solches Verhalten berichtete der Vater des Angeklagten V. Demnach sei sein Sohn in Begleitung seiner Lebensgefährtin am Heiligenabend bei ihm zu Besuch erschienen. Die Angeklagte B. habe ihm noch eine warme Mahlzeit zubereitet. Seine Frage, was mit den Kindern sei, sei dahingehend beantwortet worden, dass sich die Nachbarinnen, gemeint waren die Zeuginnen D. und C. , um die Kleinen kümmern würden. Die angesprochenen Zeuginnen stellten jedoch eine Kinderbetreuung durch sie am Heiligenabend glaubhaft in Abrede. Auf der Grundlage dieser drei Aussagen geht die Kammer in diesem Punkt davon aus, dass sich die Angeklagten gegenüber dem Zeugen H. V. herausreden wollten.

Der Gesichtspunkt spielt bei der Würdigung der Frage, wer der beiden Angeklagten dem Kind die Verbrüderung beibrachte keine Rolle. Er trifft nämlich gleichermaßen auf den Angeklagten V. zu, der nach eigenem Bekunden gegenüber den Zeugen B., Bö. , D. und H. V. die Vaterrolle innerhalb der Kleinfamilie angenommen hat. Außerdem hat eine Verbrüderung, wie die vorliegende, eine andere, kaum vergleichbare Qualität gegenüber einem, wie vorliegend

anzunehmenden zeitweiligen Alleinseinlassens von Kindern. Das eine mag ein Anhalt dafür sein, das Bild einer treu sorgenden Mutter zu trüben, lässt nach Ansicht der Kammer aber noch nicht auf die für das Verletzungsbild erforderliche Erklärung einer gefühllosen Einstellung gegenüber dem Kind schließen.

- Der Umstand, dass die Angeklagte B. gegenüber dem Angeklagten V. in vielen während der Haftzeit geschriebenen Briefen die Absicht äußerte, die Beziehung zu ihm aufrechterhalten zu wollen, spricht nicht gegen die Täterschaft des Angeklagten. Ihr musste zwar bewusst sein, dass der Angeklagte V. der Verursacher der sichtbaren Verletzungen des Kindes war. Sie erkannte insoweit auch zumindest nach der Inhaftierung ihre mütterlichen Schutzpflichten verletzt zu haben. Dafür, dass die Angeklagte B. vor der Hauptverhandlung aber davon ausging, dass der Angeklagte dem Kind nicht nur Prellmarken, sondern auch die Verbrühungsverletzung willentlich beigebracht hatte, spricht nichts. Hinsichtlich des Todes des Kindes gab sie sich selbst die Schuld. Sie ging nämlich zunächst davon aus, dass das Kind – ohne Einwirkung des Angeklagten V. - an dem von ihr gefütterten Rotkraut erstickte. Erst im Verlauf der Hauptverhandlung erwachsen die Zweifel der Angeklagten über die Art der gewaltsamen Einwirkung des Angeklagten auf das Kind Justin in die Gewissheit, dass er das Kind willentlich schwer misshandelt haben musste. Dieses Vorstellungsbild der Angeklagten und dessen Veränderung im Lauf der Hauptverhandlung spiegeln sich in ihrem Briefverkehr mit ihren Eltern und in den Gesprächen mit der Psychologin der Justizvollzugsanstalt wider.
- In dem verlesenen Brief vom 16. Januar 2006 äußert sich die Angeklagte B. 12 Tage nach dem Tod des Kindes aus der

Untersuchungshaft heraus gegenüber ihren Eltern
auszugsweise wie folgt:

“... Wenn ich so drüber nachdenke, sitze ich wegen ihm hier, weil sie ja sagen das es jemand getan haben muss. Da ich es nicht war, wisst ihr bestimmt auch wie ich da dann denke...“

“... das einzige wo ich mir Vorwürfe mache, ist das ich Luft in Justins Lungen geblasen habe und ich nie etwas gemerkt habe und wenn ich dafür verurteilt werde, habe ich es bestimmt verdient. Und da sehe ich dann auch ein, dass ich da ein Fehler gemacht habe...“

“...Wenn ich alles zurück spülen könnte, würde ich so vieles anders machen...“

“... immer wenn solche Fälle im Fernsehen kamen, dachte ich wie kann eine Mutter so was nicht sehen. Jetzt weiß ich, wie so etwas passieren kann und daraus habe ich echt gelernt. Ich werde wahrscheinlich nie ganz verstehen wie so etwas passieren konnte...“

“... und wenn M. dies alles getan hat was sie sagen (da ich weiß, das ich meine Kinder nicht geschlagen oder gequält habe) werde ich wenn ich vielleicht irgendwann raus komme ihn einmal besuchen und ihn fragen warum er das meinen Kindern und mir angetan hat und vor allem wie er das so gut vor mir verstecken konnte. Weil ich dann wissen möchte wie blind ich dann war. Ich werde dann auch nie verstehen wieso ich dann auf so etwas reinfallen konnte...“

“... doch was ist nun, jetzt ist das alles passiert und ich denke, wenn ich einen anderen Weg genommen hätte, hätte ich Justin an Weihnachten vielleicht kein Rotkohl gegeben und er würde noch leben und ich wäre nicht hier...”

- In ähnlicher Art und Weise äußerte sich die Angeklagte B. auch am 16. Januar 2006 in einem Gespräch mit der Gerichtshelferin G., die sich die Äußerung, "D. warum warst du so blind und hast das nicht gesehen?" wörtlich notierte.
- In dieselbe Richtung wiesen die Äußerungen der Angeklagten B. gegenüber der sie in der Justizvollzugsanstalt betreuenden Psychologin, der Zeugin O. , die hierüber in der Hauptverhandlung am 10. Oktober 2006 berichtete. Der Zeugin gegenüber äußerte sich die Angeklagte B. in mehreren Gesprächen bis dahin in dem Sinne, dass sie zunächst von einem Unglücksfall und einer falschen Reanimation ausgegangen sei. Ihr sei erst in der Hauptverhandlung klar geworden, dass mehr mit Justin passiert sei. Sie, die Angeklagte, habe sich gefragt sich, warum sie dies nicht habe sehen wollen. Da sie es selbst nicht gewesen sei, komme nur der Mitangeklagte in Betracht.
- Erst nach der ersten Vernehmung der Zeugin O. äußerte die Angeklagte B. dann gegenüber der Zeugin den Wunsch, an Verhandlungstagen im Gerichtsgebäude strikter von dem Angeklagten V. getrennt zu werden, da dieser versuche, sie zu manipulieren. Durch Zurufe von Zelle zu Zelle fordere er sie auf, weiterhin zu schweigen.

- Auch der Umstand, dass die Angeklagte B. hinsichtlich der Dauer des Gespräches mit Christian B. am 25. Dezember 2006 und zu der Frage, ob der Angeklagte V. am selben Tag zeitweise das Haus verlassen hatte sowie möglicherweise auch dazu, an welchem Tag das Kind die Verbrühungsverletzung erlitt, unrichtige Angaben machte, ist insoweit kaum aussagekräftig. Es handelt sich dabei zwar um Angaben, mit denen die Angeklagte den Verdacht der Täterschaft von sich abwenden wollte; der Gebrauch unzutreffender Behauptungen zur eigenen Entlastung ist aber als Indiz für die Täterschaft wenig tauglich, da erfahrungsmäßig auch Unschuldige zu diesem Mittel greifen.
- b) Weiter ist die Kammer aufgrund einer Gesamtschau der diesbezüglichen Indizien davon überzeugt, dass der Angeklagte V. dem Kind auch das tödliche Schütteltrauma beibrachte. Auch bei diesem Punkt ist sich die Kammer bewusst, dass die einzelnen Indizien jeweils für sich genommen noch nicht zwingend auf die getroffene Feststellung schließen lassen, sondern erst die gebotene Gesamtschau zur feststellenden Überzeugung führt. Neben den bereits unter a) aufgeführten im Allgemeinen gültigen Punkten, die für eine Täterschaft des Angeklagten sprechen, galt es, folgendes zu berücksichtigen:
- Zwar handelt es sich bei dem Schütteln einerseits und der Verbrühung andererseits um auf den ersten Blick unterschiedliche Verletzungsmuster. Beiden wohnt allerdings die Gemeinsamkeit inne, dass ihre jeweilige Begehung die Überwindung einer hohen Hemmschwelle erfordert. Was die Verbrühung angeht, spricht die Tat insoweit für sich selbst. Was das Schütteln betrifft ist darauf zu verweisen, dass das Kind nicht etwa nur an den Schultern gepackt

geschüttelt wurde, was eine im Umgang mit Kindern unbedarfte Person möglicherweise als nicht so gefährlich ansehen könnte, sondern kopfüber, was auch ein unbedarfter Täter als gefährlich einstufen wird.

Dass das Kind kopfüber geschüttelt wurde, schließt die Kammer aus dem Verletzungsbild. Bei einem derartigen Verletzungsbild steht nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. U. zu erwarten, dass sich im Nachhinein Griffspuren finden lassen, da der Mechanismus bei einem 1 ½ Jahre alten und entsprechend schweren Kind einigen Kraftaufwand erfordert. Solche Griffspuren unterschiedlichen Alters - zum Teil aber zeitlich mit den Feststellungen zum Tatzeitpunkt korrespondierend - fanden sich im vorliegenden Fall allerdings nur an den Unterschenkeln und nicht am Oberkörper bzw. den oberen Extremitäten.

Den Personenkreis in der Bevölkerung, der zu vergleichbar schweren Misshandlungen eines Kleinkindes überhaupt in der Lage ist, schätzt die Kammer als zahlenmäßig vergleichsweise gering ein. Da die Kammer feststellen konnte, dass als Täter nur der Angeklagte V. oder aber die Angeklagte B. in Betracht kommen, würde es einem bemerkenswerten Zufall gleichkommen, wenn sich in der Person der Angeklagten B. und der des Angeklagten V. gerade zwei Menschen gefunden hätten, die zu solchen Taten überhaupt fähig sind.

- Entscheidend tritt hinzu, dass die schwerwiegenden Verletzungen dem Kind innerhalb weniger Tage beigebracht wurden, mithin nicht nur ein qualitativer sondern auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

- Schließlich wäre es als zumindest ungewöhnlich anzusehen, wenn die Angeklagte B. in einer Zeit, in der sie sich wegen der Gesäßverbrühung besonders um das Wohl ihres jüngsten Sohns kümmerte, aus heiterem Himmel die Nerven verlieren und dem von ihr umsorgten Kind vorsätzlich zusätzliches Leid zufügen würde.

Die Möglichkeit, dass sich erst durch die mit der Verbrühung verbundenen Schmerzen ein Verhalten des Kindes einstellte, das eine tatauflösende Stresssituation bei der Angeklagten B. bedingte, schließt die Kammer als theoretische Möglichkeit aus. Wie der Sachverständige J. ausführte, wurde die Brandwunde für einen Laien vergleichsweise optimal versorgt. So wäre aufgrund der Lokalisation der Verbrühungsverletzung im Analbereich ohne entsprechend sorgfältige Reinigung eine Verfärbung der Haut zu erwarten gewesen, die auch nach der Versorgung der Verletzung im Krankenhaus noch erkennbar gewesen wäre. Eine derartige Verfärbung wurde weder im Krankenhaus von den behandelnden Ärzten festgestellt, noch ist sie auf den Lichtbildern, die die Verletzung zeigen zu erkennen. Da sich eine solche Stresssituation üblicherweise nach und nach aufbaut, stünde zu erwarten, dass vor einem gewaltsamen Ausbruch auch die Sorgfalt, mit der sich der Täter um das Opfer kümmerte, nachlässt. Dies war bei der vorliegenden Wundversorgung allerdings nicht der Fall.

6.

Keine Rolle bei der Zuordnung der Verletzungshandlungen spielte der Gesichtspunkt, dass das Kind Jo. gegenüber den Eltern der Angeklagten B. nach der Einlieferung seines Bruders ins Klinikum und später auch gegenüber seinem leiblichen Vater angab, der M., gemeint war der

Angeklagte V., würde immer schlagen und hätte Justin verbrannt. Ausgangspunkt ist dabei zunächst die Tatsache, dass das psychologische Gutachten der Sachverständigen R. - J. über die Aussagetüchtigkeit des Kindes zu dem Ergebnis kommt, dass eine verlässliche Aussagetüchtigkeit, wie in diesem Alter nicht anders zu erwarten, noch nicht gegeben ist. Vor diesem Hintergrund war durch die Kammer zu beachten, dass nicht zu beurteilen ist, inwieweit auf Jo. vor seinen Äußerungen von Seiten seiner Großeltern eingewirkt wurde und diese mögliche Einflussnahme bei seinen Äußerungen gegenüber seinem Vater fortwirkte. Eine Beeinflussung durch die Großeltern liegt im vorliegenden Fall auch nicht völlig fern. Dies folgt aus der polemischen Wortwahl in Bezug auf den Angeklagten V. im Rahmen eines an ihre Tochter gerichteten Briefs vom 30. Januar 2006, der im Rahmen der Hauptverhandlung verlesen wurde. Eine gewisse Bestätigung dieser Einschätzung der Angaben des Kindes findet sich auch in der Aussage des Zeugen Christian B., der angab, Jo. habe insoweit wechselnde Äußerungen bis hin zu "M. ist lieb" von sich gegeben.

7.

Soweit die Feststellungen im Übrigen zu dem äußeren Geschehensablauf von den jeweiligen Einlassungen abweichen, beruhen die getroffenen Feststellungen auf folgenden indiziengestützten Erwägungen.

- Die Angeklagte B. war nicht in der Wohnung, als der Angeklagte V. das Kind verbrühte.

Ausgangspunkt der Beweiswürdigung zu dieser Feststellung ist der Umstand, dass die Angeklagte B. zwar mit weiteren Misshandlungen ihres Kindes Justin durch den Angeklagten V. in

Form von Schlägen rechnete, dabei allerdings nicht erkannte, obwohl sie es hätte erkennen können und müssen, dass sie ihre Söhne hierdurch auch in die Gefahr einer lebensgefährlichen Verletzung brachte. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Angeklagte die Brandwunde, wie vom Sachverständigen J. festgestellt, penibel versorgte. Der damit verbundene Aufwand und die damit einhergehende Überwindung, dem Kind allein schon durch die Pflege weitere Schmerzen zu bereiten, einerseits ist mit einem erkannten Risiko einer drohenden und durch einen Auszug leicht abwendbaren lebensgefährlichen Verletzung beider Kinder andererseits nicht zu erklären. Zu verstehen ist das Verhalten der Angeklagten vielmehr nur dann, wenn sie davon ausging, dass sich eine solch gravierende Misshandlung nicht wiederholen werde. Dies ist aber nur dann schlüssig zu erklären, wenn die Angeklagte im Tatzeitraum tatsächlich davon ausging, dass zumindest der Umfang und die Schwere der Verletzung auf einem Versehen des Angeklagten beruhen, das sich nicht wiederholen wird. Aus dem Verletzungsbild allein lässt sich nach Ansicht der Kammer aus der Sicht eines Laien nicht auf den zwingenden, sondern nur auf den sich bloß aufdrängenden Verdacht eines vorsätzlichen Geschehensablaufs schließen. Ein derartiger Verdacht kann durch eine entsprechende Erklärung des Angeklagten V. zerstreut worden sein. Dies ist allerdings im Hinblick auf die Dauer dieses Geschehens, dem mit dieser Misshandlung zwingend verbundenen Geschrei des Kindes und der kleinen Wohnung nach Überzeugung der Kammer nur dann denkbar, wenn die Angeklagte B. zu dem Zeitpunkt, als das Kind verbrüht wurde, nicht zuhause war.

Die Feststellungen zum Hintergrund der Verbrüfung des Kindes durch den Angeklagten bilden eine schlüssige Erklärung für das

Verhalten des Angeklagten und stellen im Hinblick auf die Motivation die für ihn noch günstigste Variante dar.

Nach der Einlassung der Angeklagten B., die der Angeklagte V. bestätigt hat, kümmerte sich der Angeklagte, was die Hygiene anging, kaum um die Kinder. Gewickelt hat er lediglich ein- oder zweimal zu Beginn des Zusammenlebens. Wäre die Angeklagte B. in der Wohnung gewesen, hätte es daher nahe gelegen, dass der Angeklagte V. anstatt das Kind selbst zu säubern, die Angeklagte B. zu diesem Zwecke hinzuzieht. Eine derart in objektiver Hinsicht rohe Behandlung eines Kleinkindes bedarf jedoch als Erklärung einer schlüssigen Motivationslage, wie die angenommene Überforderung (s.o.) infolge der Abwesenheit der Mutter.

Die Alternative, dass der Angeklagte ohne entsprechenden Anlass das Kind verbrühte, ließe als Motiv für die objektiv rohe Misshandlung nur Sadismus übrig.

- Die Verbrühung fand am Mittwoch, den 21. Dezember 2005 statt.

Im Rahmen der Hauptverhandlung kamen zwei Tatzeitpunkte in Betracht. Nach der Einlassung des Angeklagten V. müsste es Samstag, der 17. Dezember gewesen sein, wobei diese Angabe durch die Aussage der Zeugin C. eine gewisse Stütze findet. Die Zeugin C. berichtete nämlich, dass sie und ihre Lebensgefährtin am Montag vor Weihnachten zuletzt in der Wohnung der Angeklagten waren, um die Geschenke für die Kinder zu übergeben. Dass der Besuch montags stattgefunden haben soll, machte die Zeugin daran fest, dass die Tochter ihrer Lebensgefährtin an diesem Tage eine Schulaufführung hatte und sie sich deshalb eine Fotokamera von den Angeklagten geliehen habe. In der Wohnung habe sie bemerkt,

dass Justin allein im Badezimmer gewesen sei. Sie sei zu dem Kind ins Bad gegangen, nicht zuletzt deshalb, weil sie ihrem Verdacht nachgehen wollte, dass das Kind Gewalt ausgeliefert sein könnte. Im Bad habe sie allerdings das Kind nur von vorne gesehen und nichts bemerkt. Sie sei dann von den Angeklagten aus dem Bad gedrängt worden. Als Grund hierfür benannte der Angeklagte V. in der Hauptverhandlung die Verletzung des Kindes am Gesäß.

Demgegenüber gab die Angeklagte B. an, die Verbrühung sei am Mittwoch vor Weihnachten passiert, der Besuch der Nachbarinnen sei am folgenden Tag erfolgt, was wiederum mit den Angaben der Zeugin D. zum Zeitpunkt der Geschenkübergabe (2-3 Tage vor Weihnachten) übereinstimmt.

Die Kammer geht insoweit zu Gunsten beider Angeklagten von einem Irrtum der Zeugin C. aus und folgt den Angaben der Zeugin D., die mit der Einlassung der Angeklagten B. übereinstimmen. Außerdem ist er nach den Ausführungen der Sachverständigen Dr. J. auch wahrscheinlicher. Nach dessen Einschätzung anhand der in Augenschein genommenen Lichtbilder der Verletzung, aufgenommen durch Prof. Dr. Ru. in den Morgenstunden des 26. Dezember 2005, liegt der Verletzungszeitpunkt aller Wahrscheinlichkeit nach zwei bis drei Tage möglicherweise allerdings auch sechs bis acht Tage höchstens jedoch neun Tage vor der Aufnahme der Lichtbilder. Im Ergebnis erscheint die zum Zeitpunkt getroffene Feststellung auch für beide Angeklagte günstiger, da sich die Zeitspanne, in der das Kind unter den hervorgerufenen Schmerzen leiden musste, verkürzt.

- Das Kind wurde in jedenfalls 52 Grad Celsius warmes Wasser aus der Leitung getaucht.

Ausgangspunkt dieser Feststellung war die in den verschiedenen Einlassungen der Angeklagten zu findende Konstante, dass es Leitungswasser war, das die Verbrühung verursachte. Es steht auf der Grundlage der Aussage des Zeugen N., dem Polizeibeamten, der im Rahmen der Tatortaufnahme insoweit die bis dahin abgegebenen Einlassungen überprüfte, auch fest, dass sogar 65 Grad heißes Wasser in der Leitung vorgehalten wird. Die dem Gutachten des Sachverständigen Dr. J. zu entnehmende Erkenntnis, dass bereits 52 Grad Celsius heißes Wasser eine derartige Verbrühung auslösen kann, wenn ein Körperteil fünf bis zehn Sekunden lang darin eingetaucht wird, stellt sich auch als die für den Angeklagten V. günstigere Variante dar, obwohl sich der Zeitraum, in dem der Angeklagte das Kind der unmittelbaren thermischen Einwirkung aussetzt, verlängert. Dies beruht darauf, dass sich die Annahme einer Verbrühung mit noch heißerem Wasser auf der Ebene der Strafzumessung nachteilig für den Angeklagten V. auswirken würde, da dies auf eine noch größere Gefühllosigkeit schließen ließe.

- Schmerzensbekundungen äußerte das Kind nicht nur bei der ersten Behandlung mit Brandsalbe.

Die von der Einlassung der Angeklagten B. insoweit abweichende Feststellung, die Angeklagte räumte insoweit zunächst lediglich ein, Justin habe beim ersten Mal geschrien, beruht zum einen auf der allgemeinen Lebenserfahrung zum anderen auf den diesbezüglichen Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. U., der insoweit erwartungsgemäß angab, das verletzte Kind müsse unter Schmerzen beim Sitzen und Liegen gelitten haben. Diese

Ausführungen stimmen auch mit den Angaben des Sachverständigen Dr. J. überein, der insoweit ergänzend erläuterte, dass lediglich in den Hautregionen, in denen die Oberfläche nach der Verbrühung nur noch aus abgestorbenen Gewebe bestand, mit weniger schmerzhaften Stellen gerechnet werden könne, da dort das abgestorbene Gewebe tiefer reiche. In den übrigen Regionen bis zu den Rändern hin handele es sich aber ohne Zweifel um sehr empfindliche Stellen der Wunde. Dementsprechend stellte der Sachverständige Dr. J. es auch als selbstverständlich dar, dass bei einem solchen Verletzungsbild trotz des kindlichen Alters Schmerzmittel verabreicht werden müssen und ärztliche Verbandwechsel sogar unter Narkose erfolgen würden. Eine solche Verbrühung stelle ohne Zweifel eine Indikation für die Behandlung in einem Spezialkrankenhaus dar.

Die Kammer hält es für ausgeschlossen, dass der 1 ½ Jahre alte Junge Schmerzen, mit einer Intensität, bei der die Vergabe von Schmerzmitteln und Narkotika für einen medizinischen Fachmann außer Frage steht, unterdrücken konnte und keine erkennbare Reaktion hierauf zeigte. Vor diesem Hintergrund wertete die Kammer die diesbezügliche Einlassung der Angeklagten B. als Schutzbehauptung. Eine Stütze dieses Beweisergebnisses findet sich auch in der weiteren Einlassung der Angeklagten B. in anderem Zusammenhang. Auf die Frage nach der Vorgehensweise bei der Wundpflege äußerte sie zu ihrer Entlastung, sie habe die Salbe nur dünn aufgetragen, „weil das ja weh tue“.

- Am 25. Dezember 2005 unterhielt sich die Angeklagte B. nur kurz mit ihrem geschiedenen Ehemann

Die von der diesbezüglichen Einlassung der Angeklagten B.

abweichende Feststellung gründet sich auf der auch insoweit glaubhaften Aussage des Zeugen Christian B.. Dieser gab an, man habe sich höchstens fünf Minuten unterhalten. Über was könne er nicht mehr sagen. Er wisse aber noch, dass es zu dieser Zeit Spannungen mit der Angeklagten wegen einer offenen Rechnung gegeben hat, weshalb man sich ohnehin nicht viel zu sagen hatte.

- Der Angeklagte war am 25. Dezember 2005 zeitweilig mit dem Roller unterwegs.

Zwar hat die Angeklagte B. in der Hauptverhandlung in Abrede gestellt, dass der Angeklagte das Anwesen am ersten Weihnachtsfeiertag verlassen habe. Dabei widerspricht sie allerdings bereits ihren zeitnäheren und vergleichsweise unbefangenen Äußerungen gegenüber der Gerichtshelferin. Gegenüber der Zeugin G. gab sie nämlich noch an, der Angeklagte V. sei während des Tages, gemeint war der erste Weihnachtsfeiertag, längere Zeit weg gewesen.

Eine gewisse Bestätigung erfährt die abweichende Einlassung des Angeklagten V. auch durch die Aussage des Zeugen B., der davon berichtete, dass der Angeklagte V. sich öfters mit seinem Roller auf und davon machte, wenn er mit der Angeklagten B. Streit hatte. Er sei dann auch nicht telefonisch zu erreichen gewesen, weshalb die Angeklagte B. bisweilen bei ihm anrief. Zwar hat der Zeuge einen solchen Anruf am ersten Weihnachtsfeiertag nicht bestätigt. Die Einlassung des Angeklagten V. passt jedoch in das beschriebene Verhaltensmuster.

Die beiden zuletzt genannten Punkte stehen der unter III Ziff. 4a) und b) getroffenen Zuordnung des Schütteltraumas nicht entgegen, da der

Angeklagte V. nach seiner eigenen Einlassung und den Angaben, die die Angeklagte B. gegenüber der Gerichtshelferin machte, sich jedenfalls zeitweilig wieder in der Wohnung befand, wo sich der Streit fortsetzte und somit Gelegenheit bestand, dem Kind die festgestellte Verletzung beizubringen.

8.

Die zur subjektiven Vorstellung des Angeklagten V. getroffenen Feststellungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

- Der Angeklagte V. bemerkte an Hand der Reaktion des Kindes spätestens mit Beginn des Eintauchvorgangs, dass die Haut mit den entsprechenden Folgen verbrüht. Eine andere Feststellung widerspräche der allgemeinen Lebenserfahrung. Zumal zu Gunsten des Angeklagten V. davon ausgegangen werden muss, dass er bloß 52 Grad schlimmstenfalls 65 Grad heißes Wasser verwendete, mithin der Vorgang immerhin einige Sekunden in Anspruch nahm und das Kind dabei nicht nur plärrte sondern schmerzerfüllt schrie.
- Der Angeklagte V. erkannte dabei, dem Kind über den Vorgang des Eintauchens hinaus länger andauernde Schmerzen zu bereiten.

Dass Brandverletzungen und Verbrühungen längerfristig anhaltende Schmerzen verursachen, gehört zum stets präsenten Allgemeinwissen. Irgendwelche Besonderheiten in der Person des Angeklagten, die dieser Erkenntnis hätten entgegenstehen können, konnte weder die Kammer im Rahmen der Hauptverhandlung noch der forensisch-psychiatrische Sachverständige Prof. Dr. Rö. aufgrund seiner Untersuchungen des Angeklagten feststellen.

Insbesondere liegt bei dem Angeklagten keine Intelligenzminderung vor.

- Es war für einen besonnen gewissenhaften Menschen in der Situation des Angeklagten V. vorhersehbar, dass das Schütteln eines Kleinkindes so schwerwiegende Folgen haben kann, dass der Tod zu besorgen ist. Zwar kann nicht unterstellt werden, dass der Angeklagte den auf der Grundlage des rechtsmedizinischen Gutachtens festgestellten Mechanismus in seinen Einzelheiten hätte erkennen müssen. Kleinkinder sind jedoch wesentlich verletzlicher. Dabei handelt es sich ebenfalls um Allgemeinwissen, das im Bewusstsein eines normalen Menschen, wie dem Angeklagten, stets präsent ist. Zu verweisen ist insoweit zum Beispiel auf die Tatsache, dass der Transport eines Kleinkindes in einem Auto eine spezielle Kindersitzvorrichtung zur Vermeidung schwerer Verletzungen erfordert. Dieser Umstand war auch dem Angeklagten V. bewusst, hatte er doch gerade noch am 24. Dezember 2005 dabeigestanden, als das Kind in den Kindersitz im Auto der Eheleute K. verbracht wurde.

9.

Bei der Angeklagten B. beruhen die wesentlichen Feststellungen zur subjektiven Seite, soweit nicht bereits genannt, auf folgenden Punkten:

- Die Angeklagte B. war sich bis zur Einlieferung ins Krankenhaus bewusst, dass die Brandverletzung ärztlicher Behandlung zur Schmerzlinderung bedurft hätte.

Das Bewusstsein, dass das Kind ärztlicher Behandlung bedurft

hätte, erschließt sich bereits aus der Einlassung der Angeklagten zu dem Grund, weshalb sie eine ärztliche Vorstellung des Kindes unterließ, nämlich der Angst, ein Mediziner werde aufgrund des Verletzungsbildes die Behörden einschalten, was ihre Befürchtung nährte, sie werde dann ihre Kinder verlieren.

- Die Angeklagte B. glaubte dem Angeklagten V. seine Erklärung, er habe dem Kind die Verbrühungsverletzung nur versehentlich beigebracht und verkannte deshalb die Gefahr, dass sich ein von der Qualität der Gewalt ähnliches Geschehen mit möglicherweise tödlichem Ausgang wiederholen könnte.

Wie bereits ausgeführt, lässt sich die penible Versorgung der Brandverletzungen nur dann schlüssig erklären, wenn die Angeklagte B. die vom Angeklagten V. aus drohende Lebensgefahr für ihren Sohn verkannt hat.

Aufgrund des objektiven Befundes – das Kind wies in der Vergangenheit immer wieder Prellmarken und nunmehr eine schwere Verbrühungsverletzung auf – hätte die Angeklagte allerdings erkennen können, dass der Angeklagte das Kind misshandelt und deshalb auch seine Erklärung zu der Entstehung der Verbrühungsverletzung bezweifelt werden muss. Ausgehend von dieser Erkenntnis war im Hinblick auf die Schwere der Verbrühungsverletzung die Schlussfolgerung, dem Kind drohe von dem Angeklagten V. Lebensgefahr, nahe liegend. Irgendwelche Besonderheiten in der Person der Angeklagten, die dieser Erkenntnis hätten entgegenstehen können, konnte weder die Kammer im Rahmen der Hauptverhandlung noch der Sachverständige Prof. Dr. Rö. aufgrund seiner Untersuchungen der

Angeklagten feststellen. Insbesondere liegt auch bei ihr keine Intelligenzminderung vor.

IV.

1.

Im Hinblick darauf, dass sich der festgestellte Sachverhalt doch in einigen Punkten wesentlich von dem Anklagevorwurf unterscheidet, war zunächst zu überprüfen, ob es sich dabei noch um die angeklagten Taten handelt. Der unverändert zugelassenen Anklage lagen insgesamt 3 Fälle zugrunde, die jeweils beiden Angeklagten zu Last gelegt wurden und

- ein Stopfen des Kindes Justin B. mit Rotkraut am 25. Dezember 2005
- ein Übergriff gegen das Kind Justin B. etwa 1 Woche bis 10 Tage vor dem 25. Dezember 2005, der zu Hämatomen an beiden Beinen und am Kopf des Kindes geführt haben soll sowie
- eine Verbrühung des Kindes am Gesäß wenige Tage vor Weihnachten 2005

betrafen. Im Zusammenhang mit dem erstgenannten Fall ist der Tod des Kindes als „auf einer Dysregulierung bei exzessivem Hirndruck nach einem Schädelhirntrauma“ beruhend angeführt. In dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen, das zur Konkretisierung der angeklagten Fälle herangezogen werden darf, ist im Zusammenhang mit den Hämatomen des Kindes ausgeführt, nach dem Ergebnis der Obduktion sei auf den kindlichen Körper durch Schläge eingewirkt oder es seien die Extremitäten

des Kindes möglicherweise im Rahmen eines Schüttelvorgangs unsachgemäß fest angefasst worden.

Damit ist nicht nur das Setzen der Verbrühungsverletzung, sondern auch das tödliche Schütteltrauma Gegenstand der Anklage.

2.

In rechtlicher Hinsicht erfüllt der festgestellte Sachverhalt hinsichtlich des Angeklagten V. den Tatbestand einer Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 Abs. 1, Nr. 2, 1. Alt. StGB, wobei in der Verbrühung und in der Misshandlung durch Schütteln ein einheitliches Quälen zu sehen ist (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 30. März 1995 - 4 StR 768/94 -). Quälen liegt vor, weil der Angeklagte spätestens zu Beginn des Eintauchvorgangs erkannte, dass er dem Kind durch das Fortfahren mit der Erziehungsmaßregel für eine längere Zeit erhebliche Schmerzen bereitet. Durch den gleichzeitig mit dem Schütteln fahrlässig in Gang gesetzten Kausalverlauf, der zum Tod des Kindes führte, hat der Angeklagte tateinheitlich den Tatbestand einer Körperverletzung mit Todesfolge erfüllt. Durch das Aspirieren von Rotkraut wurde zwar der tödliche Geschehensverlauf beschleunigt, die in Gang gesetzte Kausalkette wurde jedoch weder überholt noch unterbrochen und stellt sich weiterhin als unmittelbare Folge der lebensgefährlichen Körperverletzung dar. Der gleichzeitig erfüllte Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB, bei heißem Wasser handelt es sich um einen anderen gesundheitsschädlichen Stoff, tritt hinter der Körperverletzung mit Todesfolge zurück.

Die Annahme einer nach § 225 Abs. 3 Nr. 1 StGB qualifizierten Misshandlung von Schutzbefohlenen scheidet aus. Es fehlt der notwendige

Vorsatz. Bei der Qualifikation handelt es sich nicht um eine Erfolgsqualifikation im Sinne des § 18 StGB (vgl. MünchKommStGB/Hardtung § 225 Rn. 37 m.w.N). Zwar kann, wie der Sachverständige Prof. Dr. U.ausführte, eine derartige Verletzung lebensgefährlich sein, wenn sich die Wunde entzündet. Dass der Angeklagte eine solche Entzündung vorhersah, liegt allerdings fern. Auch die Kammer musste insoweit erst sachverständigen Rat einholen.

Die weiteren Handlungsalternativen einer Misshandlung iSd. § 225 Abs. 1 StGB, als da wären

- eine rohe Misshandlung
oder
- eine böswillige Vernachlässigung,

liegen nicht vor.

Zwar stellt sich das vorsätzliche Verbrühen eines Kleinkindes in objektiver Hinsicht als roh dar. Das Tatbestandsmerkmal setzt jedoch eine gefühllose, fremde Leiden missachtende Gesinnung im Tatzeitpunkt voraus. Nach den Feststellungen der Kammer zum vorliegenden Motivbündel (Säubern einerseits, Erziehungsmaßregel andererseits) scheidet die Annahme des Tatbestandsmerkmals in subjektiver Hinsicht aus. Zumal ein bestimmendes Motiv, sollte man in der in der Erziehungsmaßregel einen Ausdruck der erforderlichen Gesinnung sehen, nicht - wie erforderlich (vgl. insoweit zum Motivbündel im Zusammenhang mit einem niederen Beweggrunds iSd. § 211 StGB: Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. April 1991 - 2 StR 404/90 -) - festgestellt werden konnte

Aus den gleichen Gründen ist auch eine böswillige Vernachlässigung jedenfalls in subjektiver Hinsicht nicht gegeben. Böswillig handelt, wer aus

verwerflichen, insbesondere eigensüchtigen Beweggründen das schutzbefohlene Kind vernachlässigt. Als Vernachlässigung käme vorliegend nur der Aspekt in Betracht, dass es der Angeklagte V. unterließ, für eine ärztliche Behandlung des verletzten Kindes zu sorgen. Darin einen eigensüchtigen Beweggrund zu sehen, scheidet jedoch aus, da dies angesichts des Verletzungsbildes einer Selbstanzeige gleichgekommen wäre. Dies würde dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass es das gute Recht eines jeden Straftäters ist, sich nicht selbst belasten zu müssen, widersprechen. Der Angeklagte durfte daher darauf vertrauen, dass die Mutter das weitere Vorgehen eigenverantwortlich regeln wird. Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte sie dabei nicht in einer Weise behindert, die als verwerflich oder eigensüchtig anzusehen ist.

3.

Hinsichtlich der Angeklagten B. erfüllt der festgestellte Sachverhalt den Tatbestand einer Misshandlung von Schutzbefohlenen durch Unterlassen, indem sie dem verletzten Kind ärztliche Schmerzlinderung vorenthielt, § 225 Abs.1 Nr.1, 1. Alt. StGB. Die bereits genannten alternativen Begehungsweisen des § 225 StGB scheiden in subjektiver Hinsicht aus, da die Angeklagte sich bemühte, dem Kind das Leiden zu erleichtern, was das genaue Gegenteil einer gefühllosen, fremde Leiden missachtenden Gesinnung ist. Das bei ihr bestimmende Motiv, nicht von ihren leiblichen Kindern getrennt zu werden, ist menschlich verständlich und nachvollziehbar, wenn es auch strafrechtlich zum Wohle des Kindes nicht zu billigen ist. Damit scheidet die Annahme eines aus verwerflicher Eigensucht begangener Vernachlässigung ebenfalls aus.

Eine Qualifikation des Unterlassens nach § 225 Abs. 3 Nr.1 StGB ist im Falle der Angeklagten B., was die Infektionsgefahr durch die Verbrüfung

angeht, aus den gleichen Gründen wie beim Angeklagten V. zu verneinen. Allein aus den festgestellten Prellmarken lässt sich auch noch nicht auf ein Bewusstsein schließen, die Kinder auch in Lebensgefahr zu bringen, wenn sie die Kinder im Einwirkungsbereich des Angeklagten V. belässt. Dazu wären weitergehende Feststellungen erforderlich, die sich nicht treffen ließen.

Dass die Angeklagte sich nicht einer Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen, §§ 227, 13 StGB, sondern nur einer tateinheitlichen fahrlässigen Tötung, § 222 StGB, schuldig gemacht hat, indem sie es unterließ, Justin dem Einwirkungsbereich des Angeklagten zu entziehen, beruht auf der Feststellung, dass der Angeklagten das Bewusstsein fehlte, durch ein weiteres Verweilen in der gemeinsamen Wohnung bringe sie das Kind in die Gefahr einer lebensgefährlichen Misshandlung. Ein solches Bewusstsein ist jedoch beim Vorsatz einer Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen erforderlich (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 30. März 1995 - 4 StR 768/94 -). Da dieses Bewusstsein nach den Feststellungen der Kammer fehlte, sie aber die tödliche Gefahr hätte erkennen können und müssen, erfüllt ihre Untätigkeit nur den Tatbestand einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen gemäß § 222 StGB.

Die fahrlässige Tötung steht in Tateinheit zu der festgestellten Misshandlung von Schutzbefohlenen durch Unterlassen. Zwar sind die vorwerfbar unterlassenen Handlungspflichten voneinander unabhängig (bloßer Auszug einerseits, Arztbesuch andererseits). Im Falle eines festgestellten Bewusstseins, das Kind durch das Unterlassen in Lebensgefahr gebracht zu haben, stünde die Misshandlung von Schutzbefohlenen durch das Vorenthalten ärztlicher Versorgung allerdings in Tateinheit mit der dann zu bejahenden Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen. Der Angeklagten kann es jedoch nicht zum Nachteil gereichen, dass bei ihr nur die als geringer anzusehende Schuldform -

was die Verantwortlichkeit für den Tod betrifft - der reinen Fahrlässigkeit festzustellen ist.

Soweit nach den getroffenen Feststellungen auch in dem Verweilen in der Wohnung eine gem. §§ 223, 13 StGB strafbare vorsätzliche Körperverletzung durch Unterlassen zu sehen ist (die Angeklagte hatte nach den Feststellungen der Kammer auf Grund der deutlich sichtbaren Prellmarken die Gefahr weiterer - wenn auch nicht lebensgefährlicher Übergriffe - erkannt) tritt der Tatbestand hinter dem der Misshandlung von Schutzbefohlenen zurück.

4.

Die rechtliche Frage, ob einer der beiden Angeklagten in seiner Steuerungsfähigkeit bei der Tat beeinträchtigt war, hat die Kammer sachverständig beraten verneint. Es fehlt an Anknüpfungstatsachen für eines der in den §§ 20, 21 StGB beschriebenen Eingangskriterien.

Zwar verlief die gegenüber dem Sachverständigen vom Angeklagten **V.** beschriebene Persönlichkeitsentwicklung nicht unproblematisch. Sie ist geprägt von Unsicherheit im Umgang mit Menschen und einem nur begrenztem Selbstvertrauen. Seiner Umwelt steht er misstrauisch gegenüber und erwartet kaum Positives. Dies sei jedoch, so der Sachverständige, angesichts der Biographie des Angeklagten nichts Ungewöhnliches. Die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung oder einer schweren Verformung der Persönlichkeit auf neurotischer Grundlage könne aus medizinischer Sicht nicht gestellt werden. Sein Begabungsniveau liege im mittleren Bereich. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse sind keine Anhaltspunkte für eine krankhafte seelische Störung, für eine schwere seelische Abartigkeit oder für Schwachsinn

gegeben. In konstellativer Hinsicht waren zwar die mit der veränderten Lebenssituation verbundenen Belastungsfaktoren zu sehen. Es finden sich jedoch weder in den Angaben des Angeklagten noch in den Beschreibungen der Zeugen hinsichtlich der familiären Situation Anhaltspunkte dafür, dass diese Belastungen derart ernst gewesen sein könnten, dass die Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt worden ist. Hinweise auf eine vorübergehende tief greifende Bewusstseinstörung im Sinne eines Affekts bestehen nicht. Andere konstellative Faktoren, wie Alkohol und Drogen, werden weder vom Angeklagten V. noch von der Angeklagten B. beschrieben.

Auch bei der Angeklagten B. liegen die intellektuellen Fähigkeiten im durchschnittlichen Bereich. Hinweise auf Störungen im Bereich des Persönlichkeitsgefüges oder auf eine schwere neurotische Verformung bestehen nicht. Ebenso wenig ersichtlich sind konstellative Einflüsse auf die Steuerungsfähigkeit.

V.

1.

Hinsichtlich des Angeklagten **V.** war der Strafraumen des § 227 Abs. 1 StGB, der Freiheitsstrafe von 3 Jahren bis zu 15 Jahren vorsieht, anzuwenden.

Dabei hat die Kammer gesehen, dass das Gesetz auch im Falle einer Körperverletzung mit Todesfolge minder schwere Fälle kennt, § 227 Abs. 2 StGB. Ein minder schwerer Fall kann aber grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn der Schuldgehalt der abzuurteilenden Tat so erheblich niedriger liegt als in den gewöhnlich vorkommenden Fällen, dass die Anwendung des Regelstrafrahmens unangemessen erscheint. Dies schied vorliegend bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit aus, da die Kammer von einem überdurchschnittlichen Schuldgehalt ausgegangen ist.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Dass die Ursache der Verbrühung des Kindes letztlich in der Überforderung und Unerfahrenheit mit der Kinderbetreuung zu suchen ist, lässt die Handlungen zwar zu einem gewissen Maß in einem milderen Licht erscheinen. Dementsprechend ist dem Angeklagten im Rahmen des § 225 Abs. 1 StGB auch nur die, was das Handlungsunrecht angeht, mildeste Begehungsform vorzuwerfen, die keine besonders verwerfliche Gesinnung als bestimmendes Motiv voraussetzt. Dem Gesichtspunkt kam allerdings nur eingeschränkt Bedeutung zu, da die strafbaren Handlungen aus einem Motivbündel heraus begangen wurden, bei dem die Tat auslösende Verärgerung über die Mutter und die Tat ermöglichende Gleichgültigkeit gegenüber dem Kind diesen Gesichtspunkt deutlich

relativieren. Ohne Einschränkung für den Angeklagten galt es allerdings strafmildernd zu berücksichtigen, dass sich für ihn die Haftsituation aufgrund der Anfeindungen seiner Mitgefangenen ungleich härter gestaltet als bei anderen Gefangenen. Darüber hinaus war zu sehen, dass der Angeklagte mit dem Widerruf der Bewährungsaussetzung hinsichtlich seiner mit Berufungsurteil des Landgerichts K. vom 21. April 2004 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten und hinsichtlich der im Verfahren 6110 Js 5657/05 6 Cs durch das Amtsgericht K. verhängten Freiheitsstrafe von nochmals sechs Monaten rechnen muss.

Bei der Strafzumessung ausgehend von den Strafrahmen des § 227 StGB sprach gewichtig gegen den Angeklagten der Umstand, dass es sich bei dem Tatopfer um ein wehrloses Kleinkind handelte, für dessen Wohl und Wehe der Angeklagte trotz seiner Gleichgültigkeit objektiv eine Schutzfunktion als Stiefvater übernommen hatte. Darüber hinaus mussten sich die infolge der Brandverletzung über Tage und nicht nur Stunden andauernden Schmerzen, die der tödlichen Körpervletzung vorausgingen, strafscharfend auswirken. Schließlich waren zu Lasten des Angeklagten seine zahlreichen, zum Teil einschlägigen Vorstrafen zu berücksichtigen. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass sich die Vorkommnisse vom 18. Oktober 2000 nicht gegen ein Kleinkind richteten. Der Angeklagte hat allerdings die von der Verurteilung dieser Taten ausgehende Warnung vor seinem impulsiven Verhalten, das schon damals in Aggression umschlug, in den Wind geschrieben. In der gleichen Richtung, wenn auch mit geringerem Gewicht, waren seine Vorverurteilungen wegen Bedrohungen verschiedener Personen zu werten.

Da die genannten Umstände die Tat vom Schuldgehalt her als überdurchschnittlich erscheinen lassen hat die Kammer auf das arithmetische Mittel des Strafrahmens von

9 Jahren

Freiheitsstrafe als tat- und schuldangemessene Sanktion erkannt.

2.

Hinsichtlich der Angeklagten B. hat die Kammer das verhängte Strafmaß dem nach §§ 13 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraumen des § 225 Abs. 1 StGB entnommen. Der Regelstrafrahmen, der Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vorsieht, reduzierte sich deshalb auf einen Strafraumen von 1 Monat bis zu 7 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe.

Nach Ansicht der Kammer schied hinsichtlich der Angeklagten B. die Annahme eines minder schweren Falls nach § 225 Abs. 4 1. Hs. StGB, der zu einem Strafraumen von 3 Monaten bis zu 5 Jahren geführt hätte, auch unter Berücksichtigung des gesetzlichen Milderungsgrundes nach § 13 Abs. 2 StGB aus. Bei der diesbezüglichen Gesamtbetrachtung des strafbaren Unterlassens und der Person der Täterin überwogen die für die Angeklagte B. sprechenden Gesichtspunkte die sie belastenden Umstände nicht, schon gar nicht - wie erforderlich - wesentlich.

Zu sehen war allerdings als Ausgangspunkt, dass die Angeklagte bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Auch lassen die festgestellten Äußerungen gegenüber der Anstaltspsychologin und auch die Formulierungen in dem verlesenen Brief vom 16. Januar 2006 darauf schließen, dass die Angeklagte ihr dort ausdrücklich benanntes Versagen bereut. Strafmildernd galt es weiter zu berücksichtigen, dass die Angeklagte infolge der Geschehnisse ihr leibliches Kind verloren hat. Dies konnte Berücksichtigung finden, da ihr Tatbeitrag insoweit nur fahrlässiger

Natur war. Gewichtig zu ihren Gunsten sprach der Umstand, dass die Angeklagte sich bemühte, die Schmerzen infolge der Verbrühung und der anschließend vorenthaltenen ärztlichen Behandlung durch penible Pflege möglichst gering zu halten. Wie bereits erwähnt, erscheint das Motiv, Angst vor dem Verlust der Kinder gehabt zu haben, menschlich in gewisser Weise verständlich, wenn es auch rechtlich nicht hinzunehmen ist, da die von der Angeklagten gefürchtete Konsequenz für das Wohl der Kinder dringend erforderlich gewesen wäre. Weiter war es als strafmildernd anzusehen, dass die Angeklagte erstmals eine die Freiheit entziehende Maßnahme in Form der rund elfmonatigen Untersuchungshaft erdulden musste. Keine Rolle spielt bei der Prüfung der Umstand, dass die Angeklagte aller Wahrscheinlichkeit nach das Sorgerecht für ihren ältesten Sohn Jo. verlieren wird. Dabei handelt es sich um eine selbstverschuldete Folge ihres Versagens als Mutter, indem sie ihrem anderen Kind vorsätzlich mehr Schmerzen als nötig bereitete.

Gewichtig gegen die Angeklagte sprach zum einen der Umstand, dass sie als das Sorgerecht ausübende Mutter eine der wichtigsten Garantenpflichten traf, die das Gesetz kennt. Das Maß an Pflichtwidrigkeit wird zudem durch den Gesichtspunkt erhöht, dass es sich der Angeklagten aufdrängen musste, dass ihrem Kind von dem Angeklagten V. Lebensgefahr droht. Nicht minder leicht wäre es für sie gewesen, dieser Gefahr durch den bloßen Auszug aus der Wohnung zu begegnen, zumal sie über andere soziale Kontakte verfügte. So hätte sie jedenfalls für den Übergang problemlos bei ihren Eltern oder ihrer Schwester unterkommen können. Zwar bemühte sich die Angeklagte um Schmerzlinderung, gleichwohl gereicht es ihr zum Nachteil, dass sich das tatbestandliche Quälen des wehrlosen Kleinkindes sogar über mehrere Tage und nicht nur Stunden erstreckte und am Ende der Qual der Tod des Kindes stand, weil die Angeklagte ihre Pflichten als Mutter in zweierlei Hinsicht vernachlässigte.

Zwar wiegt das Versagen der Angeklagten als Mutter aus den genannten Gründen schwer. In dem Unterlassen spiegelt sich jedoch weder Feindseligkeit noch Gleichgültigkeit wieder, sodass von der Milderung des Regelstrafrahmens nach § 13 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB Gebrauch zu machen war.

Da der zuletzt genannte Gesichtspunkt bei der gebotenen Gesamtschau, wenn er auch nicht zur Annahme eines minder schweren Falls führte, so aber doch ausschlaggebend für die Milderung nach §§ 13 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB war, kam diesem Aspekt bei der Bemessung der konkreten Strafe innerhalb des gemilderten Strafrahmens etwas weniger Bedeutung zu. Angesichts des gewichtigen Versagens war auf eine Strafe zu erkennen, die sich deutlich vom Mindestmaß abhebt und im mittleren Bereich des gemilderten Strafrahmens liegt. Die Kammer hat deshalb bezüglich der Angeklagten B. auf eine Freiheitsstrafe von

4 Jahren

erkannt.

VI.

Soweit der Angeklagten B. in der zugelassenen Anklage noch vorgeworfen wurde, sie habe durch extensives Füttern mit Rotkraut den Tod ihres Sohns Justin herbeigeführt und dem Angeklagten V. insoweit zur Last gelegt wurde, er habe es pflichtwidrig unterlassen, diesen Erfolg abzuwenden, erfolgte der Teilfreispruch aus tatsächlichen Gründen.

Die über die medizinischen Sachverständigen und die an der Reanimation beteiligten Ärzte, die Zeugen Ha., H. und Ru., in der Hauptverhandlung gewonnen Erkenntnisse reichen nicht aus, um die Frage zu bejahen, dass das Verfüttern von Rotkraut strafrechtlich relevant war. Zwar steht in objektiver Hinsicht fest, dass durch die bis in die Bronchien hinein erfolgte Atemwegsverlegung durch Rotkrautfäden ein weiteres Problem bei der Sauerstoffzufuhr zum Gehirn zur bestehenden Blutmangelversorgung infolge des erhöhten Hirndrucks hinzutrat, das den tödlich verlaufenen Prozess beschleunigte. Um der Angeklagten B. hieraus jedoch den Vorwurf machen zu können, sie hätte dies vorhersehen können, ist eine Feststellung darüber erforderlich, wie viel Rotkraut gefüttert wurde, um verlässlich auf die Intensität des Fütterns schließen zu können. Da es nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. U. nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Menge, wie von der Angeklagten B. angegeben, auf ein bis zwei Esslöffel beschränkte und die behandelnden Ärzte keine Mengenangaben machen konnten, fehlt es an den notwendigen Anknüpfungstatsachen.

Die Pflichtwidrigkeit kann auch nicht darin gesehen werden, dass die Angeklagte überhaupt Rotkraut zu diesem Zeitpunkt fütterte. Nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. U. ist es durchaus denkbar, dass es vor dem Verlust des Hustenreflexes zu keinen erkennbaren Ausfallerscheinungen gekommen ist, anhand derer die Angeklagte B. hätte erkennen können, dass das Kind in diesem Zustand nicht mehr gefüttert werden darf.

VII.

Als Verurteilte haben die Angeklagten, soweit sie verurteilt wurden, die Kosten des Verfahrens gem. § 465 Abs. 1 StPO zu tragen.

gez. Wilhelm

gez. Stehlin

gez. Jakobs

Ausgefertigt:

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle